

Gemeinde Hohenfelde

Amt Horst-Herzhorn

Kreis Steinburg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark Hohenfelde“ und Flächennutzungsplan - 6. Änderung

Behandlung der Stellungnahmen

aus der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden und
der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
vom 05.07.2021 bis zum 13.08.2021
sowie aus der frühzeitigen Unterrichtung
der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Stand: 02.03.2022

Ergänzung zur Gas-Hochdruckleitung am 10.05.2022

	Anschreiben Beteiligung	Stellungnahme Eingang	
Anregungen und Stellungnahmen von TöB gemäß § 4(1) BauGB			
	05.07.2021		
1	Innenministerium - Landesplanung SH - Abt. IV6	"	10.08.2021
2	LBV-SH Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr	"	03.08.2021
3	LBV-SH Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr	"	08.07.2021
4	Archäologisches Landesamt	"	05.07.2021
5	Kreis Steinburg - Kreisbauamt	"	08.09.2021
6	Sielverband Neuenbrook	"	17.08.2021
7	Deich- und Hauptsielverband Kremper Marsch	"	17.08.2021
8	Sielverband Kremper Au	"	25.08.2021
9	Autobahn GmbH (nur B-Plan)	"	25.08.2021
10	Autobahn GmbH (nur FNP)	"	25.08.2021
11	TenneT TSO GmbH	"	21.07.2021
12	Gemeinde Lägerdorf	"	11.08.2021
Nachträgliche Beteiligungen			
13	Landesamt für Denkmalpflege Kiel	13.09.2021	08.10.2021
Sonstige Beteiligte bzw. Betroffene			
14	NABU	"	10.08.2021
Stellungnahmen ohne substanzielle Anregungen			
15	LLUR - Untere Forstbehörde	"	07.07.2021
16	LLUR - Techn. Umweltschutz	"	22.07.2021
17	BA Infrastrukt. Umweltschu., Dienstleist. der Bundeswehr	"	15.07.2021
18	Deutsche Telekom Technik GmbH	"	05.07.2021
19	Handwerkskammer Lübeck	"	28.07.2021
20	50Hertz Transmission GmbH (nur B-Plan)	"	19.07.2021
21	50Hertz Transmission GmbH (Nur FNP)	"	19.07.2021
22	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	"	29.07.2021
Nachträgliche Stellungnahmen zur Gas-Hochdruckleitung			
23	SH-Netz GmbH	"	08.04.2022
24	SH-Netz GmbH (Gas)	"	02.05.2022

Gemeinde Hohenfelde - B-Plan Nr. 10 „Solarpark Hohenfelde“ und 6. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
1	Innenministerium - Landesplanung SH - Abt. IV6	05.07.2021	10.08.2021
Anregungen		Behandlung	

(1) mit Schreiben vom 05.07.2021 haben Sie uns erneut über die von der Gemeinde Hohenfelde geplante 6. Änderung ihres Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 informiert und frühzeitig nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

(2) Wesentliches Planungsziel ist weiterhin die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines ca. 59 ha großen Solarparks an der BAB 23 und unmittelbar angrenzend an die ebenfalls im Verfahren befindlichen Planungen zur Realisierung von Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Rethwisch.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

(3) Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17.11.2020 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1621) und dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

(1-2) Zur Kenntnis genommen.
Anregungen wurden nicht vorgebracht.

(3) Zur Kenntnis genommen.
Die raumordnerischen Erfordernisse und die maßgeblichen landesplanerischen Ziele wurden bei der Entwicklung der vorliegenden Bauleitplanverfahren und deren Planinhalte beachtet.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
1	Innenministerium - Landesplanung SH - Abt. IV6	05.07.2021	10.08.2021
Anregungen		Behandlung	

(4) Eingangs wird auf die vorausgegangenen landesplanerischen Stellungnahmen vom 20.01.2021 (Planungsanzeige) und 26.02.2021 (erneute Planungsanzeige) hingewiesen.

(5) Für die Planungsansätze der Gemeinden Hohenfelde und Rethwisch wurde nunmehr eine Eignungsflächenuntersuchung vorgelegt, die vor allem die umlagegeforderten Bereiche beidseitig der BAB 23 in den Gemeinden Hohenfelde, Rethwisch und Neuenbrook betrachtet. Eine abwägende Betrachtung der ermittelten Eignungsflächen ist allerdings nicht erfolgt. Die Ergebnisse werden zur Kenntnis genommen.

(6) Da die Planungen der Gemeinden Hohenfelde (vorliegende 6. Änderung sowie beabsichtigte 8. Änderung des Flächennutzungsplans im westlichen Anschluss an den hiesigen Bereich) und Rethwisch (3. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6) absehbar zu einer zusätzlichen Nutzungsverdichtung führen, wird aus landesplanerischer Sicht weiterhin empfohlen, die Standortalternativenprüfung durch eine Standortkonzeption zu untersetzen, die eine interkommunale und ggf. amtsübergreifende Abstimmung der Potentialflächen voraussetzt und in ein gesamträumliches Entwicklungskonzept zu übersetzen ist, um eine abgestimmte koordinierte räumliche Entwicklung in Teilräumen mit entsprechend hohem Nutzungsdruck sicherzustellen. Auf die landesplanerischen Grundsätze zur Vermeidung längerer bandartiger Strukturen und gravierender Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Zielsetzung, räumliche Überlastungen aufgrund zu großer Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen durch Ausrichtung auf bereits vorbelastete Gebiete zu vermeiden, wird erneut hingewiesen (Ziff. 4.5.2 Abs. 2-4 LEP-Entwurf Fortschreibung 2020). Vor diesem Hintergrund ist der Umfang der Planung aus landesplanerischer Sicht und in der Gesamtbetrachtung kritisch zu sehen.

(4) Zur Kenntnis genommen.
Anregungen wurden nicht vorgebracht.

(5-6) Zur Kenntnis genommen.
Die Eignungsflächenuntersuchung und die dargestellte Auswahl von Eignungsflächen beruht auf dem konzeptionellen Ansatz des EEG hinsichtlich der besonderen Eignung von Flächen entlang von Autobahnen und Bahnlinien und außerdem auf der umfassenden Grundlagenammlung des Kreises Steinburg („PV-Karte“) und anderer Grundlagenpläne des Landes Schleswig-Holstein (LEP, RROP). Dabei ist durchaus eine abwägende Betrachtung erfolgt, aus der letztlich die dargestellten Eignungsflächen hervorgegangen sind.

Für ein gesamträumliches Entwicklungskonzept wären gemeinsame und zeitgleiche Aufstellungsbeschlüsse der Gemeinden erforderlich. Wäre eine solche Standortalternativenprüfung mit einer Standortkonzeption zwingend erforderlich, dann könnte es dadurch ggf. zu einer Verletzung des grundgesetzlich garantierten Rechts der Gemeinden auf Selbstverwaltung kommen. Gleichwohl ist eine interkommunale Abstimmung über benachbarte Vorhaben sinnvoll, und wird/wurde im Rahmen der fortlaufenden Bearbeitung der Entwürfe durchgeführt. Ein formelles Abstimmungsverfahren mit räumlich-zeitlichen Zusammenkünften der verantwortlichen Gemeindevertreter beider Gemeinden war dabei jedoch nicht erforderlich. Die jeweiligen Planinhalte sind den Gemeindevertretern bei allen Beratungen und Entscheidungen bekannt gewesen. Dem Abstimmungsgebot gem. § 2 (2) BauGB ist somit im Rahmen des vorliegenden Verfahrens und unter Berücksichtigung der besonderen Rahmenbedingungen in angemessener Form Rechnung getragen worden.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
1	Innenministerium - Landesplanung SH - Abt. IV6	05.07.2021	10.08.2021
Anregungen		Behandlung	

(7) Da die Planungen der Gemeinden Hohenfelde und Rethwisch räumlich und sachlich in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, ist die Sach- und Bewertungslage im Hinblick auf ein Raumordnungsverfahren gem. § 14 Abs. 4 LaPlaG für großflächige Solar-Freiflächenanlagen i.S.d. Ziff. 4.5.2 Abs. 5 LEP-Entwurf Fortschreibung 2020 unverändert. Eine baldige Entscheidung über die Erforderlichkeit zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens wird angestrebt.

(8) Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

(7) Zur Kenntnis genommen.
Mit Schreiben vom 9.8.2021 hat die Landesplanung die an den Verfahren beteiligten Gemeinden und Entwicklungsträger über die interne Prüfung zur Durchführung eines ROV informiert und die Entscheidung für Anfang September in Aussicht gestellt. Gleichzeitig wurde empfohlen, die Bauleitplanung bis dahin nicht weiter zu betreiben. Mit Schreiben vom 21.10.2021 hat das Innenministerium dann mitgeteilt, dass auf ein förmliches Raumordnungsverfahren verzichtet wird.

(8) Zur Kenntnis genommen.
Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
1	Innenministerium - Landesplanung SH - Abt. IV6	05.07.2021	10.08.2021
Anregungen		Behandlung	

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

(9) Die durchgeführte Eignungsflächenuntersuchung kategorisiert die Potenzialflächen R2, H1, H2, H2 und H3 als ‚geeigneten‘ Standort für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Potenzialflächen umfassen zusammen eine ca. 90 Hektar große Fläche. Bezüglich der Standortentscheidung findet jedoch keine Abwägung mit den anderen ermittelten Potenzialflächen statt. Es ist nicht ersichtlich, warum sich die gewählte Potentialfläche als geeigneter darstellt als andere Flächen. Es fehlt eine erkennbare interkommunale Gesamtkonzeption für die künftige Steuerung der Photovoltaikflächen. In der Begründung sollte deutlich werden, warum die gewählte Variante sich als die Beste, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendste Variante darstellt. Ohne diese Prüfung besteht die Gefahr eines Fehlers durch Disproportionalität bei der Abwägung. Die Alternativenprüfung ist daher zu überarbeiten und die Wahl der Potentialfläche H1 und H2 auch vor dem Hintergrund der mit der Gemeinde Rethwisch angestrebten großen Agglomeration durch die Konzentration der Anlagen auf einen Teilraum hinreichend zu begründen.

(9)

Zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich einer Gemeindegrenzen übergreifenden Betrachtung wurde eine Eignungsflächenuntersuchung erstellt und vorgelegt. Darin sind Flächen als geeignet erkannt dargestellt worden, die den Rahmenbedingungen und Zielsetzungen des EEG, des LEP, des RROP sowie einer als „PV-Karte“ bezeichneten Kartensammlung des Kreises Steinburg entsprechen. Diese Eignungsflächenuntersuchung ist aber keinesfalls als Gemeindegrenzen übergreifende und abwägungsfähige Konzeption zu verstehen, zumal teilweise weder eine Verfügbarkeit noch eine Entwicklungsabsicht erkennbar ist.

Im Sinne einer Gemeindegrenzen und amtsübergreifenden Abstimmung ist die Zusammengehörigkeit der beiden Solarparks Rethwisch und Hohenfelde aus den jeweiligen Festsetzungen hinreichend kommuniziert worden und für die Vertreter der betroffenen Gemeinden und Ämter bei Beratungen und Entscheidungen erkennbar gewesen. Dem Abstimmungsgebot gem. § 2 (2) BauGB ist somit im Rahmen des vorliegenden Verfahrens und unter Berücksichtigung der besonderen Rahmenbedingungen in angemessener Form Rechnung getragen worden. Die Gemeinden haben sich aber jeweils eigenständig für die Entwicklung entschieden und aus einer zusätzlichen formellen interkommunalen Abstimmung waren keine tieferen Erkenntnisse zu erwarten und daher nicht erforderlich.

(s. nachfolgende Seite)

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
1	Innenministerium - Landesplanung SH - Abt. IV6	05.07.2021	10.08.2021
Anregungen		Behandlung	

(s. vorhergehende Seite)

(s. vorhergehende Seite)

Im Übrigen würde eine Gemeindegrenzen übergreifende Standortkonzeption den gleichzeitigen Beginn und Ablauf der Projektentwicklung der benachbarten Gemeinden zwingend erforderlich machen, da für Planungen und auch für Konzepte hinsichtlich potenziell geeigneter Flächen in benachbarten Gemeinden kein Planungs- oder Entscheidungsrecht besteht. Des Weiteren bestehen für PV-Anlagen keine hohen strukturellen Anforderungen und bedürfen in der Regel auch keiner besonderen Abstimmungen.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
2	LBV-SH Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr	05.07.2021	03.08.2021

Anregungen

Behandlung

Gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Hohenfelde bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. (1) Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der Landesstraße 116 (L 116) nicht angelegt werden.
- (2) Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat über das gemeindliche Straßennetz, befestigte Wirtschaftswege oder vorhandene Zufahrten zu erfolgen.
- (3) Ich weise darauf hin, dass nach § 24 (3) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) eine Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.
2. (4) Alle baulichen Veränderungen an der L 116 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, abzustimmen.
- (5) Außerdem dürfen für den Straßenbulasträger der Landesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.
- (6) Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, erfolgen.

Zur Kenntnis genommen.

1. (1) Direkte Zufahrten und Zugänge zur freien Strecke der Landesstraße 116 (L 116) sind nicht geplant.
- (2) Die verkehrliche Erschließung soll über den nördlich angrenzenden Wirtschaftsweg „Wischdeich“ erfolgen.
- (3) Soweit erforderlich werden notwendige Genehmigungen für Zufahrten eingeholt.
2. (4) In Zusammenhang mit dem geplanten Solarpark sind keine baulichen Veränderungen an der L116 erforderlich.
- (5) Zusätzliche Kosten für den Straßenbulasträger sind nicht zu erwarten.
- (6) Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen sind für den Solarpark voraussichtlich nicht erforderlich. Ggf. werden solche Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, erfolgen.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
2	LBV-SH Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr	05.07.2021	03.08.2021

Anregungen

3. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der überörtliche Verkehr nicht durch Blendung der Photovoltaikanlagen beeinträchtigt wird. Die entsprechenden Maßnahmen sind mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, abzustimmen.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.

Behandlung

3. Es wird sichergestellt, dass der überörtliche Verkehr nicht von Blendungen durch Photovoltaikanlagen beeinträchtigt wird. Zu diesem Zweck wurde die Erstellung eines Blendgutachten veranlasst

Zur Kenntnis genommen.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
3	LBV-SH Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr	05.07.2021	08.07.2021

Anregungen

Behandlung

(1) für die beiden o.g. Vorhaben haben Sie mir die gewünschten Papieraufbereitungen mit Schreiben vom 05.07.2021 hergegeben. Beide Vorhaben liegen direkt an der Landesstraße 116 und an der Bundesautobahn 23. Bei den Bundesautobahnen hat es eine Zuständigkeitsänderung zum 01.01.2021 gegeben.

(2) Seit dem 01.01.2021 sind die Zuständigkeiten an den bislang in Auftragsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein stehenden Bundesautobahnen auf das Fernstraßen-Bundesamt und die Autobahn GmbH des Bundes übergegangen. Seitdem nimmt in Bebauungsplanverfahren die Autobahn GmbH des Bundes als Träger öffentlicher Belange die Mitwirkung des Straßenbaulastträgers wahr. Für Planvorhaben in Schleswig-Holstein erfolgt bei Bebauungsplanverfahren an Autobahnen die Beteiligung durch die Städte/Gemeinden dementsprechend bei der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord, Heidenkampsweg 96 - 98, 20097 Hamburg,
E-Mail: FU-NOD-NL-HH-Strassenverwaltung@autobahn.de.

(3) Für F-Plan-Verfahren erhalten Sie die Stellungnahme weiterhin vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein.

(1) Zur Kenntnis genommen.
Der Passus „beide Vorhaben“ schließt die Bauleitplanung der Gemeinde Rethwisch für den Solarpark Rethwisch mit ein. Dies ist hier jedoch nicht relevant.

(2) Die Anregung wurde beachtet.
Die Autobahn GmbH des Bundes wurde nachträglich mit Schreiben vom 08.07.2021 beteiligt.

(3) Zur Kenntnis genommen.
Die Stellungnahme vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein bleibt abzuwarten.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 4	TöB bzw. Bürger: Archäologisches Landesamt	Postausgang / Beteiligung: 05.07.2021	Posteingang / Antwort: 05.07.2021
----------------	---	--	--------------------------------------

Anregungen

Behandlung

(1) wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG:

(2) Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

(1) Zur Kenntnis genommen.
Anregungen wurden nicht vorgebracht.

(2) Die Anregung wird beachtet
Der Hinweis auf § 15 DSchG über den Umgang mit unerwartet auftretenden archäologischen Bodenfunden ist als Hinweis im Entwurf des Bebauungsplanes bereits aufgenommen worden.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
5	Kreis Steinburg - Kreisbauamt	05.07.2021	08.09.2021
Anregungen		Behandlung	

nach Anhörung der im Hause zu beteiligenden Ämter nehme ich für den Kreis Steinburg als Träger öffentlicher Belange zu den vorliegenden Vorentwürfen der Gemeinde Hohenfelde wie folgt Stellung:

Es werden folgende Anregungen und Hinweise aus folgenden Fachabteilungen abgegeben.

Kreisentwicklung

Bezüglich der Darlegung der Aspekte der Raumordnung verweise ich auf die Stellungnahme der Kreisentwicklung vom 03.11.2020 und 22.01.2021 zur Landesplanungsanzeige nach § 11 LaPlaG.

Hinweise:

- (1) Die interkommunale Abstimmung im Rahmen dieser Potentialanalyse sollte allerdings über die reine Beteiligung im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB hinausgehen und zum Ziel haben, von allen potentiell geeigneten Flächen der eigenen und der benachbarten Gemeinden (Standortalternativprüfung/Erstellung einer Standortkonzeption) nur die wirklich geeigneten Flächen abgestimmt und wenn möglich anhand einer Priorisierung zu entwickeln. Hierzu verweise ich auch auf die Hinweise aus der Stellungnahme des Referates für Städtebau und Ortsplanung vom 10.08.2021.
- (2) Gemäß LEP (2. Entwurf 2020, Kapitel 4.5.2, 3G) sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden.
- (3) Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten.
- (4) Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden.

Kreisentwicklung

Hinweise:

- (1) Da es sich um zwei zusammengehörige Verfahren in verschiedenen Gemeinden handelt, die durch dasselbe Planungsbüro und denselben Entwicklungsträger entwickelt werden, hat eine ständige begleitende Beteiligung der beiden Gemeinden im Sinne von § 2 (2) BauGB. stattgefunden. Ein zusätzliches formelles Abstimmungsverfahren war daher nicht erforderlich.

Eine Priorisierung war ebenfalls nicht erforderlich und wäre von den Gemeinden wohl auch kaum akzeptiert worden. Möglicherweise hätte dann das Vorhaben der einen Gemeinde von der jeweils anderen Gemeinde blockiert werden können.

Bei den Solarparks Hohenfelde und Rethwisch handelt es sich um eine Gesamtanlage, die auf der interkommunalen Übereinstimmung beider betroffener Gemeinden basiert.
- (2-4) Die Gesamtlänge entlang der A23 überschreitet mit ca. 1.250 m die genannte Zielsetzung des LEP von max. 1.000 m. Diese Überschreitung ist jedoch vertretbar, da der Raum durch landschaftliche Zäsuren in Form der Gewässer Kremper Au und Neuenbrooker Hauptgraben mit ihren begleitenden Gehölzstrukturen wirksam begrenzt und unterbrochen wird.

Außerdem wird der Solarpark durch die Gräben mit ihren Räumstreifen in einzelne Modulfelder unterteilt und damit deutlich unterbrochen. Die Monotonie zu langer bandartiger Strukturen wird damit vermieden.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
5	Kreis Steinburg - Kreisbauamt	05.07.2021	08.09.2021
Anregungen		Behandlung	

- (5) Die Frage, ob es bei der Planung von mehreren Solarparks (u.a. Solarpark Hohenfelde West, Solarpark Rethwisch) in unmittelbarer Nachbarschaft mit hoher räumlicher Nutzungsdichte und bandartigen Strukturen entlang der BAB zu einer räumlichen Überlastung kommt, sollte detailliert untersucht werden. Diesbezüglich verweist der LEP zudem darauf, dass künftig für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 ha in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll (2. Entwurf 2020, Kapitel 4.5.2, 5G). Dies gilt auch für Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen. Eine Abstimmung mit der Landesplanung über das Erfordernis der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist hierfür notwendig (siehe hierzu auch die Stellungnahmen der Landesplanungsbehörde vom 20.01.2021 bzw. vom 10.08.2021). Eine abschließende Stellungnahme kann erst abgegeben werden, wenn die Entscheidung der Landesplanung zum Erfordernis der Einleitung eines Raumordnungsverfahrens vorliegt.
- (6) Des Weiteren ist darzulegen, ob und mit welchem Ergebnis die interkommunale Abstimmung dieses raumwirksamen Vorhabens mit den Nachbarkommunen erfolgt ist.

- (5) Zur Kenntnis genommen.
Die Entscheidung der Landesplanung über das Erfordernis zur Einleitung eines Raumordnungsverfahrens ist zwischenzeitlich erfolgt. Mit Schreiben vom 21.10.2021 hat das Innenministerium dann mitgeteilt, dass auf ein förmliches Raumordnungsverfahren verzichtet wird.
- (6) Zur Kenntnis genommen.
Seitens der im TöB-Verfahren gem. § 4 (2) BauGB beteiligten Gemeinden hat sich kein Bedarf an einem formellen Abstimmungsverfahren gem. § 2 (2) BauGB ergeben. Die Abstimmung zwischen den Gemeinden Rethwisch und Hohenfelde ist jeweils im Rahmen der einzelnen Verfahrensschritte erfolgt. Da die Planungen durch denselben Entwicklungsträger und dasselbe Planungsbüro erfolgt ist, waren die Gemeinden jeweils über die Gesamtplanung informiert und hatten die Möglichkeit, sich auch zur Planung der Nachbargemeinde zu äußern bzw. darauf Einfluss zu nehmen. Im Ergebnis haben sich jedoch keine gegenseitigen Einflussnahmen ergeben. Die Planungen sind im Konsens erfolgt.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 5	TöB bzw. Bürger: Kreis Steinburg - Kreisbauamt	Postausgang / Beteiligung: 05.07.2021	Posteingang / Antwort: 08.09.2021
----------------	---	--	--------------------------------------

Anregungen

Behandlung

Straßenbau

Seitens des Straßenbaulastträgers liegt keine Betroffenheit vor.

Denkmalschutz

In der näheren Umgebung der o.g. Planung befinden sich keine in die Denkmalliste des Landes S-H eingetragenen Kulturdenkmale. Dem Vorhaben stehen daher keine denkmalrechtlichen Belange entgegen.

Hinweis:

- Das Archäologische Landesamt in Schleswig und das Landesamt für Denkmalpflege in Kiel sind separat zu beteiligen.

Bauaufsicht

Seitens der Bauaufsicht wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Untere Wasserbehörde

Hinweise:

- (1) Im Süden grenzt der geplante Solarpark an die Kremper Au. Entlang des Gewässers sieht die Planung die Anlage eines Blühstreifens vor. Im Zuge der Gewässerunterhaltung ist es erforderlich innerhalb des Unterhaltungstreifens mit schwerem Räumgerät zu fahren und das Räumgut abzulagern. Die Durchführung dieser Arbeiten durch den Sielverband Kremper Au darf durch diese Planung nicht eingeschränkt werden.

Straßenbau

Zur Kenntnis genommen.

Denkmalschutz

Zur Kenntnis genommen.

Hinweis:

Der Hinweis wird beachtet.
Das Archäologische Landesamt in Schleswig wurde bereits beteiligt. Die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege in Kiel wird nachträglich durchgeführt.

Bauaufsicht

Zur Kenntnis genommen.

Untere Wasserbehörde

Hinweise:

- (1) Die Belange der Gewässerpflege wurden berücksichtigt.
Ein Räumstreifen wurde gekennzeichnet.
Eine Einschränkung der Räumarbeiten durch die Planung ist nicht zu erwarten.

(s. nachfolgende Seite)

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
5	Kreis Steinburg - Kreisbauamt	05.07.2021	08.09.2021

Anregungen

Behandlung

(2) Die Planung sieht entlang der Anlagen des Sielverbandes Neuenbrook einen entsprechenden Unterhaltungsbereich vor. Im südwestlich der Autobahn gelegenen Teil des Solarparks wurde allerdings die Rohleitung 20.2.2.1 des Sielverbandes Neuenbrook nicht berücksichtigt. Auch entlang dieser Verbandsrohleitung, die parallel zur Autobahn verläuft, ist ein Abstand von mind. 5 m mit den baulichen Anlagen einzuhalten.

Untere Naturschutzbehörde

Prüfung gemäß § 34 BNatSchG (Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes):

(1) Das Planungsbüro kommt zu dem Ergebnis, dass von einer erheblichen Beeinträchtigung europäischer Schutzgebiete und der für die Gebiete geltenden Erhaltungsziele auf Grund der Beschaffenheit des Vorhabens und des bestehenden Abstands nicht ausgegangen werden kann. Der Unteren Naturschutzbehörde liegen keine gegenteiligen Kenntnisse vor

Gesetzlich geschützte Biotop:

Der Naturschutzbehörde liegen keine Kenntnisse zum Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotopen im Plangebiet vor.

Hinweis:

- Das Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotopen ist im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts vom Planungsbüro durch eine Biotoptypenkartierung zu prüfen.

(s. vorhergehende Seite)

(2) Die Anregung wird beachtet.
Im westlichen Teilgeltungsbereich wurde eine parallel zur A23 verlaufende Rohrleitung des Sielverbandes Neuenbrook mit Räumstreifen oder Durchfahrt bereits berücksichtigt.

Untere Naturschutzbehörde

Prüfung gem. § 34 BNatSchG

(1) Zur Kenntnis genommen.
Anregungen oder Bedenken wurden nicht vorgetragen.

Gesetzlich geschützte Biotop:

Zur Kenntnis genommen.
Anregungen oder Bedenken wurden nicht vorgetragen.

Hinweis:

Der Hinweis wurde beachtet.
Eine Biotoptypenkartierung wurde erstellt. Gesetzlich geschützte Biotopen sind dabei nicht festgestellt worden. Die Ergebnisse der Kartierung werden im Umweltbericht dargelegt.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
5	Kreis Steinburg - Kreisbauamt	05.07.2021	08.09.2021
Anregungen		Behandlung	

Artenschutz:

(1) Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag von Christina Krummel kommt zu dem Schluss, dass es bei Durchführung der Planung zu keinem artenrechtlichen Verbotstatbestand kommt, wenn die Bauzeitenregelung beachtet wird.

(2) Die Begründung sieht auf S. 24 eine Baufeldfreimachung und Bautätigkeiten außerhalb der Zeit vom 1. März bis einschließlich zum 31. August vor, innerhalb dieses Zeitraumes sind Tätigkeiten nur zulässig, wenn nach fachkundiger Kontrolle auf Nester durch gezielte Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Flatterbänder) sichergestellt wird, dass sich zum Zeitpunkt des Baubeginns keine artenschutzrechtlich relevanten Arten im Baufeld aufhalten.

(3) Da ein Vorkommen von Amphibien im Vorhabenbereich zu erwarten ist (vgl. Anlage 2 Seite 15) sind die durchzuführenden Bauarbeiten auch außerhalb der Hauptwanderungszeit der Amphibien durchzuführen. Diese fällt in die Monate Februar - März nach der Frostperiode sowie Mai – Juni, wenn die Tiere aus den Laichgewässern abwandern.

Hinweis:

(4) Sollte eine Bautätigkeit in diesem Zeitraum stattfinden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (fachkundige Besatzkontrolle, Amphibienschutzzäune).

Artenschutz:

(1-2) Zur Kenntnis genommen.

Die genannten Vergrämungsmaßnahmen sind bereits als Hinweis in der Planzeichnung enthalten.

(3-4) Die Anregung und der Hinweis werden beachtet.

Die Angaben zur Hauptwanderzeit von Amphibien und entsprechende Regelungen der Bauzeiten werden in der Planzeichnung unter „Hinweise“ ergänzt.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 5	TöB bzw. Bürger: Kreis Steinburg - Kreisbauamt	Postausgang / Beteiligung: 05.07.2021	Posteingang / Antwort: 08.09.2021
Anregungen		Behandlung	

Grünordnung:

Hinweise:

- (1) Für die Mahd der Blühwiese und des Grünlands unter den Solarmodulen sind zum Schutz der Fauna nur Balkenmähergeräte zulässig. Die Schnitthöhe muss mindestens 12 cm betragen. Die Mahd hat von innen nach außen zu erfolgen. Bei jeder Mahd sind 10 % der Wiese möglichst an wechselnder Stelle als Refugium stehenzulassen.
- (2) Bei einer extensiven Schafbeweidung unter den Solarmodulen ist die Fläche kurz in den Winter zu bringen, das heißt je nach Aufwuchs ist eine Nachmahd durchzuführen. Je nach Entwicklung der Flächen können Änderungen des Pflegeregimes in Absprache mit der UNB notwendig sein.
- (3) Für die Anpflanzung der Sträucher ist eine Pflanzqualität festzusetzen.

Grünordnung:

Hinweise:

- (1-2) Die Hinweise wurden beachtet.
Die „Hinweise“ in der Planzeichnung wurden entsprechend ergänzt.
- (3) Die Anregung wird beachtet.
Die textlichen Festsetzungen zur Anpflanzung von Sträuchern werden um die Pflanzqualität ergänzt, und zwar: „Als Pflanzqualität gilt eine Höhe von 60-100cm als Mindestanforderung.“

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 5	TöB bzw. Bürger: Kreis Steinburg - Kreisbauamt	Postausgang / Beteiligung: 05.07.2021	Posteingang / Antwort: 08.09.2021
Anregungen		Behandlung	

Konzeption des Solarparks

Hinweis:

- Damit sich der Solarpark und die mit ihm einhergehende extensive Bewirtschaftung des Grünlands positiv auf die Artenvielfalt und die Populationsdichten auswirken, sollte der Abstand zwischen den Modulen so angelegt sein, dass der besonnte Streifen zwischen den Modulen von Vormittags bis zum späten Nachmittag mindestens 3 m beträgt (vgl. Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e. V. 2019: Solarparks – Gewinne für die Biodiversität). Es ist auszuführen, ob dies auf die vorliegende Planung zutrifft. Anderenfalls ist der Abstand der Solarmodule entsprechend anzupassen.

Konzeption des Solarparks

Hinweis:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Abstand zwischen den Modultischen steht in Zusammenhang mit der optimalen Energiegewinnung und dem für die Pflege erforderlichen Bewegungsraum und soll in der Regel 3 m betragen. Ein besonnter Streifen von 3 m Breite in der Zeit von Vormittags bis zum späten Nachmittag ist somit nicht erreichbar.

Der in der bne-Studie 2019 genannte Umfang der Besonnung zielt auf die besten Voraussetzungen für die Entwicklung einer größtmöglichen Biodiversität. In der vorangestellten Zusammenfassung der Studie wird aber dargelegt, dass Solarparks grundsätzlich positiv auf die Biodiversität wirken.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 5	TöB bzw. Bürger: Kreis Steinburg - Kreisbauamt	Postausgang / Beteiligung: 05.07.2021	Posteingang / Antwort: 08.09.2021
----------------	---	--	--------------------------------------

Anregungen

Behandlung

Eingriff in Natur und Landschaft:

Hinweis:

- Es wird darauf hingewiesen, dass die Lagerung von Baumaterialien, das Abstellen der Baufahrzeuge und Maschinen, sowie die Herstellung von Baustelleneinrichtungenflächen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein können. Durch Bodenverdichtungen beeinträchtigte Flächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten wiederherzustellen.

Durchführung der Umweltüberwachung:

Hinweis:

- Die Gemeinde Hohenfelde sollte nicht nur die Strauchpflanzungen überwachen, sondern auch die Entwicklung des extensiven Grünlands. Zur Anpassung des Pflegeregimes ist Rücksprache mit der UNB zu halten.

Änderung des Flächennutzungsplans:

Gegen den vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes bestehen von Seiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken.

Eingriff in Natur und Landschaft:

Hinweis:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung sind Flächen zur Lagerung von Baumaterialien, Fahrzeugen und Maschinen bereits vorhanden. Zusätzliche Bodenverdichtungen sind daher nicht zu erwarten.

Durchführung der Umweltüberwachung:

Hinweis:

Der Hinweis wird beachtet.
Die Anpassung des Pflegeregimes soll mit der UNB abgestimmt werden. Die „Hinweise in der Planzeichnung“ werden entsprechend ergänzt.

Änderung des Flächennutzungsplanes:

Zur Kenntnis genommen.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 6	TöB bzw. Bürger: Sielverband Neuenbrook	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung: 05.07.2021	Posteingang / Antwort: 17.08.2021
----------------	--	--	--------------------------------------

Anregungen

Behandlung

(1) der Sielverband Neuenbrook hat die Unterlagen zum o.a. Planvorhaben der Gemeinde Hohenfelde eingesehen und festgestellt, dass im Plangebiet Anlagen des Verbandes vorhanden sind, die als Gewässer der Entwässerung des betroffenen Einzugsgebietes dienen. Grundsätzliche Einwände gegen die geplanten Maßnahmen werden vom Verband nicht erhoben. Der Verband erteilt hier Hinweise und Forderungen, die im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens in der Nähe von Verbandsanlagen grundsätzlich zu beachten sind.

(2) Von der Planabsicht sind im Teil-Geltungsbereich westlich der Autobahn A23 folgende Verbandsgewässer und Verbandsanlagen betroffen:

- > Verbandsgewässer im Zuständigkeitsbereich des Sielverbandes Neuenbrook:
 - Gewässer Niederreihe 20.2
 - Gewässer Niederreihe 20.2.1
 - Gewässer Niederreihe 20.2.2
 - Gewässer Niederreihe 20.2.2.1 (Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft)
- > Verbandsgewässer im Zuständigkeitsbereich des Sielverbandes Kremper Au:
 - Gewässer 1.0 Kremper Au
- > Verbandsanlage im Zuständigkeitsbereich des Deich- und Hauptsielverbandes Kremper Marsch:
 - Deichanlage nördlich des Verbandsgewässers Kremper Au

Von der Planabsicht sind im Teil-Geltungsbereich östlich der Autobahn A23 folgende Verbandsgewässer und Verbandsanlagen betroffen:

(1) Zur Kenntnis genommen.
Die Stellungnahme des Sielverbandes Neuenbrook beinhaltet hauptsächlich allgemeine Standardtexte mit den Anforderungen des Verbandes an die Ausführungsplanung des geplanten Solarparks. Darüberhinaus werden Angaben über den Bestand der Verbandsgewässer und technische Einfrichtungen.

(2) Zur Kenntnis genommen.
Die Stellungnahme enthält keine Anregungen zum Inhalt der vorliegenden Bauleitplanung.

(s. nachfolgende Seite)

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 6	TöB bzw. Bürger: Sielverband Neuenbrook	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung: 05.07.2021	Posteingang / Antwort: 17.08.2021
----------------	--	--	--------------------------------------

Anregungen

Behandlung

- > Verbandsgewässer im Zuständigkeitsbereich des Sielverbandes Neuenbrook:
 - Gewässer Niederreihe 20 (Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft)
- > Verbandsgewässer im Zuständigkeitsbereich des Sielverbandes Kremper Au:
 - Gewässer 1.0 Kremper Au
- > Verbandsanlage im Zuständigkeitsbereich des Deich- und Hauptsielverbandes Kremper Marsch:
 - Deichanlage nördlich des Verbandsgewässers Kremper Au



(s. vorhergehende Seite)

Zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme enthält keine Anregungen zum Inhalt der vorliegenden Bauleitplanung.

Zur Karte über die Verbandsgewässer:

Zur Kenntnis genommen.

In der nebenstehenden Karte sind die alle Verbandsgewässer sämtlicher betroffener Sielverbände dargestellt.

Die Gewässer wurden einschließlich angemessener Pflegestreifen in der Planzeichnung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

(s. nachfolgende Seite)

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 6	TöB bzw. Bürger: Sielverband Neuenbrook	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung: 05.07.2021	Posteingang / Antwort: 17.08.2021
----------------	--	--	--------------------------------------

Anregungen

Behandlung

Der Verband nimmt wie folgt Stellung:

(3) Der Verband hat bei der Durchsicht der o.a. Planunterlagen festgestellt, dass in der Planzeichnung "**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 "Solarpark Hohenfelde mit 2 Teil-Geltungshereichen "**" keine Korridore oder Schutzstreifen für die Verbandsgewässer Niederreihe 20.2.2.1 und Niederreihe 20 - beide Gewässer sind "**Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft**" - enthalten sind. Der Verband fordert für die beiden aufgeführten Verbandsrohrleitungen und deren Kontrollschächte einen satzungskonformen Schutz- und Unterhaltungstreifen.

(4) Der Verband weist darauf hin, dass die einschlägigen Wassergesetze und die Satzung des Verbandes regeln, wie entlang von Gewässern oder in der Nähe der Gewässer bauliche Einrichtungen oder Anlagen errichtet werden dürfen und wie möglicherweise die Gewässernutzung von Flächen geregelt werden muss. Grundsätzlich sind die Unterhaltungstreifen beiderseits der Gewässer und Rohrleitungen in einer Breite von jeweils 5 m, gemessen von der oberen Gewässerböschungskante oder Rohrleitungsachse, von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern freizuhalten.

(5) Die Nutzung der Gewässerunterhaltungstreifen als Fahrwege ist nicht zulässig, wenn nicht eine Ausnahmegenehmigung diese Nutzung dann doch zulässt. Werden Fahrwege, Straßen etc. in Gewässernähe geplant, so müssen diese bei außergewöhnlicher Gewichtsbeanspruchung mindestens 10 m Abstand zu dem Gewässer oder einer Rohrleitung aufweisen.

(6) Der Verband teilt mit, dass die sich aus der Verbandssatzung und den einschlägigen Wassergesetzen ergebenden Erfordernisse und Belange vom Verband grundsätzlich und ohne Einschränkungen aufrechterhalten werden.

(3) Die Anregung wurde beachtet.

Eine Rohrleitung westlich an der A23 konnte erkannt werden und in der Planzeichnung ist ein entsprechender Pflege-/Räumstreifen berücksichtigt worden. Die zweite Rohrleitung auf der Ostseite der A23 wurde um eine textliche Kennzeichnung ergänzt.

(4-6) Zur Kenntnis genommen.

Anregungen zum Inhalt der Bauleitpläne wurden nicht vorgebracht. Im Übrigen sind die Hinweise im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Vorhabenträger abzustimmen.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
6	Sielverband Neuenbrook	05.07.2021	17.08.2021

Anregungen

Behandlung

(7) Der Verband befürwortet die Planabsicht über die Entwicklung einer artreichen Grünlandfläche und Blühwiese im Plangeltungsbereich muss aber auf der anderen Seite deutlich darauf hinweisen, dass im Rahmen der Unterhaltung der Gewässer die Gewässerunterhaltungstreifen in der Regel einmal jährlich mit schwerem Kettengerät (z.B. Bagger) befahren werden. Diese Streifen werden dann für die Ablage des Aushubes benötigt, der im Zuge der Gewässerunterhaltung dem Gewässer entnommen wird. Der Aushub verbleibt an "Ort und Stelle" und auf "voller Breite" im 5 Meter Unterhaltungs- und Schutzstreifen. Der Aushub wird nicht abgefahren!

(8) Der Verband weist daraufhin, dass eventuelle Schäden an der Grünfläche, die bspw. auf die Unterhaltungsarbeiten oder die Ablage des Aushubes zurückzuführen sind, vom Antragsteller/Vorhabenträger auf eigene Kosten zu beheben sind. Das gilt ausdrücklich auch für die Wiederherstellung der Blühwiese.

(9) Der Verband weist darauf hin, dass sich durch das o.a. Planvorhaben für den Verband keine Einschränkungen oder Behinderungen in der Ausführung seiner Aufgaben ergeben dürfen. Dieses gilt ganz besonders für die meist jährlich wiederkehrenden Unterhaltungsmaßnahmen der Verbandsgewässer. Grundsätzlich ist alles zu unterlassen, was die Unterhaltung der Verbandsanlagen erschwert, behindert oder unmöglich macht.

(10) Der Verband weist darauf hin, dass im Bereich der Unterhaltungs- und Schutzstreifen an den Gewässern und innerhalb der Rohrleitungstrassen keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden dürfen. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein. Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass sich alle Planvorhaben außerhalb der Schutz- bzw. Unterhaltungstreifen befinden und dass ggf. durch eine regelmäßige Gehölzpflege sichergestellt wird, dass von benachbarten Flächen keine Pflanzungen in die Schutzstreifen der Verbandsanlagen einwirken können.

(7-9) Zur Kenntnis genommen.
Anregungen zum Inhalt der Bauleitpläne wurden nicht vorgebracht. Im Übrigen sind die Hinweise im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Vorhabenträger abzustimmen.

(10) Zur Kenntnis genommen.
Im Bereich der Unterhaltungs- und Schutzstreifen an den Gewässern sind keine Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern geplant. Im Übrigen betreffen die Hinweise lediglich die nachfolgende Ausführungsplanung und zukünftige Nutzungsbedingungen.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
6	Sielverband Neuenbrook	05.07.2021	17.08.2021

Anregungen

Behandlung

(11) Der Verband fordert, dass durch einen regelmäßigen Gehölz- und Strauchrückschnitt sowie einen großzügigen Pflanzabstand der Gehölze zum Verbandsgewässer sichergestellt wird, dass die Unterhaltungs- und Schutzstreifen entlang der Verbandsgewässer jederzeit im Lichtraumprofil freigehalten werden. Durch einen angemessenen Gehölzschnitt ist eine Beschattung der verbandliehen Gewässerböschungen zu minimieren bzw. auszuschließen.

(12) Der Verband weist darauf hin, dass für die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern im Bereich der 5 Meter Unterhaltungs- und Schutzstreifen der Verbandsgewässer die ausdrückliche Zustimmung des Verbandes einzuholen ist. Insbesondere die in den Unterlagen mehrfach aufgeführte und allgemein formulietie Planabsicht über die Pflanzung von gewässerbegleitenden Gehölzstreifen findet ausdrücklich keine Zustimmung des Verbandes! Grundsätzlich ist der 5 Meter Unterhaltungs- und Schutzstreifen nachhaltig im Lichtraumprofil freizuhalten.

(13) Um eine naturnahe Entwicklung im ufernahen Bereich der betroffenen Verbandsgewässer unter Einbezug der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) zu ermöglichen, empfiehlt der Verband eine Verbreiterung des Unterhaltungs- und Schutzstreifens über die satzungskonforme 5 Meter Breite hinaus. Durch diese Maßnahme steht der nötigen Gewässerunterhaltung und der geplanten naturnahen Entwicklung des gesamten Gewässers deutlich mehr Raum als bisher zur Verfügung.

(12) Zur Kenntnis genommen.
Im Bereich der Unterhaltungs- und Schutzstreifen an den Gewässern sind keine Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern geplant. Im Übrigen betreffen die Hinweise lediglich die nachfolgende Ausführungsplanung und zukünftige Nutzungsbedingungen.

(13) Zur Kenntnis genommen.
Der Empfehlung zur pauschalen Verbreiterung der Unterhaltungs- und Schutzstreifen auf 10m kann nicht gefolgt werden. Im Einzelfall können aber entsprechende Sonderregelungen mit dem zukünftigen Betreiber der PV-Anlage abgestimmt werden.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
6	Sielverband Neuenbrook	05.07.2021	17.08.2021

Anregungen

Behandlung

(14) Beide Teilflächen des Plangebietes, d.h. westlich und östlich der Autobahn A23, sollen plangemäß als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen (SO) ausgewiesen werden. In diesem Gebiet ist ausschließlich die Einrichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie Betriebs- und Transformatorenegebäuden, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen, zulässig. Der Verband stellt fest, dass die geplante Nutzungsart "Photovoltaik"- mit einem festgesetzten maximalen Versiegelungsgrad von 2% aus Sicht der Wasserwirtschaft keine nennenswerte flächenwirksame Versiegelung darstellt. Eine ausreichende Evapotranspiration ist im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlagen weiterhin möglich. Maßnahmen zur Regenrückhaltung sind aus Sicht des Verbandes für beide Teilbereiche des Plangebietes nicht erforderlich!

(15) Innerhalb des geplanten Sondergebiets für Photovoltaikanlagen (SO) befinden sich- wie oben aufgeführt- mehrere Verbandsanlagen des Sielverbandes Neuenbrook. Der Verband weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass parallel zum Verbandsgewässer ein beidseitiger 5 m breiter Unterhaltungs- und Schutzstreifen, gemessen von der oberen Gewässerböschungskante oder Rohrleitungsachse, verläuft, der über- und unterflur von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten ist.

(16) Sollten bspw. außergewöhnlich umfangreiche Gewässerunterhaltungsarbeiten anfallen, so könnte der Wirkungsbereich großer Unterhaltungsgeräte durch die Bebauung eingeschränkt werden. Aus diesem Grund empfiehlt der Verband dem Antragsteller/Vorhabenträger eindringlich, den beschriebenen Unterhaltungs- und Schutzstreifen in den betroffenen Bereichen entlang der Verbandsgewässer auf 10m Breite zu erweitern bzw. die maximal zulässige Bebauung und Anpflanzung dahingehend zu begrenzen.

(14) Zur Kenntnis genommen.
Maßnahmen zur Regenrückhaltung sind nicht vorgesehen.

(15) Zur Kenntnis genommen.
Entlang der Verbandsgewässer sind bereits ausreichend breite Maßnahmenflächen als extensives Grünland berücksichtigt. Innerhalb dieser Flächen sind keine baulichen Anlagen und keine Gehölzanpflanzungen geplant.

(16) Zur Kenntnis genommen.
Der Empfehlung zur pauschalen Verbreiterung der Unterhaltungs- und Schutzstreifen auf 10 m kann nicht gefolgt werden. Im Einzelfall können aber entsprechende Sonderregelungen mit dem zukünftigen Betreiber der PV-Anlage abgestimmt werden.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
6	Sielverband Neuenbrook	05.07.2021	17.08.2021

Anregungen

Behandlung

(17) Neben der satzungsgerechten Freihaltung der Unterhaltungs- und Schutzstreifen ist auch die Sicherstellung der Zuwegung bzw. die Erreichbarkeit dieser Unterhaltungs- und Schutzstreifen bei den weiteren Planungen derart zu berücksichtigen, dass diese jederzeit mit schwerem Kettengerät (Bagger) erreichbar sind. Dieses ist insbesondere bei der Erstellung der Zaunanlagen sowie dem Anpflanzen der Gehölz- und Strauchhecken zu berücksichtigen.

(18) **Der Verband fordert, dass vom Antragsteller/Vorhabenträger ein Nachweis über die Erreichbarkeit der Unterhaltungs- und Schutzstreifen an den oben aufgeführten Verbandsgewässern zu erbringen ist.** Eventuelle Mehrkosten, die auf eine schlechtere Erreichbarkeit der Unterhaltungs- und Schutzstreifen zurückzuführen sind, sind vom Antragsteller/Vorhabenträger zu tragen.

(19) Der Verband weist ausdrücklich darauf hin, dass im o.a. Plangeltungsbereich auch Verbandsrohrleitungen, Kontrollschächte und Rohrdurchlässe befindlich sind. Diesen Sachverhalt gilt es besonders bei dem Überfahren mit Baufahrzeugen - insbesondere mit Schwerlastfahrzeugen - zu berücksichtigen. Sollte bspw. im Zuge der Errichtung des Solarparks eine Verbandsrohrleitung oder ein Rohrdurchlass mit Schwerlastfahrzeugen gequert oder überfahren werden müssen, so weist der Verband schon heute darauf hin, dass durch geeignete Maßnahmen, die frühzeitig und einvernehmlich mit dem Verband abzustimmen sind, eine Beschädigung der Verbandsanlage ausgeschlossen werden kann.

(20) Redaktioneller Hinweis des Verbandes; Die in der Begründung zum "Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 10" auf der Seite 12 und der Seite 16 aufgeführten Gewässer "Horstgraben" und „Mühlenuwetter" sind dem Verband namentlich (d.h. im Verbandsgebiet) nicht bekannt. Hier hat sich vermutlich bei der textlichen Erstellung ein Fehler eingeschlichen.

(17) Zur Kenntnis genommen. Anregungen zum Inhalt der Bauleitpläne wurden nicht vorgebracht. Im Übrigen sind die Einzelheiten im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Vorhabenträger abzustimmen.

(18) Anregungen zum Inhalt der Bauleitpläne wurden nicht vorgebracht. Im Übrigen sind die Forderungen des Verbandes im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Vorhabenträger abzustimmen.

(19) Zur Kenntnis genommen. Die Zufahrten bzw. die Erreichbarkeit der Verbandsanlagen wurden im Bebauungsplan bereits beachtet. Die Einzelheiten dazu müssten aber ggf. im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung mit dem zukünftigen Betreiber der PV-Anlage geklärt werden.

(20) Zur Kenntnis genommen. Die genannten Bezeichnungen stammen aus dem Landschaftsplan von 1998 bzw. dem Auszug aus den ALKIS-Datensatz vom Vermessungsamt.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 6	TöB bzw. Bürger: Sielverband Neuenbrook	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung: 05.07.2021	Posteingang / Antwort: 17.08.2021
----------------	--	--	--------------------------------------

Anregungen

Behandlung

Einbau von Durchlässen

(21) In den Planunterlagen sind die notwendigen Arbeits- oder Betriebswege nicht enthalten. Im Zuge der weiteren Planungen wird ggf. der Einbau eines Durchlasses oder mehrerer Durchlässe bspw. für die Querung eines Verbandsgewässers mit einem Arbeits- oder Betriebsweg erforderlich. Der Verband weist darauf hin, dass für den Einbau eines Durchlasses in ein Verbandsgewässer die Zustimmung des Verbandes sowie eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Amt für Umweltschutz -Abt. Wasserwirtschaft- des Kreises Steinburg einzuholen ist.

(22) Der Verband weist darauf hin, dass der Einbau von Durchlässen heute nicht nur nach hydraulischen Vorgaben zu erfolgen hat, sondern es ist unter anderem insbesondere auch die Durchgängigkeit für Fische und Makrozoobenthos nach der **Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)** zu gewährleisten.

Verlegung von Versorgungsleitungen und Kabeln

(23) In den Planunterlagen sind die vorgesehenen Trassen der zu verlegenden Kabel nicht enthalten. Sollten Kabeltrassen in der Nähe von Verbandsanlagen geplant werden, so sind dem Verband die Lagepläne und Querschnittszeichnungen der Kabeltrassen vorzulegen, die eindeutig die Lage in der Örtlichkeit darstellen. Gewässerquerungen sind im Detail in der Lage und im Querschnitt darzustellen.

(21-22) Zur Kenntnis genommen.
Anregungen zum Inhalt der Bauleitpläne wurden nicht vorgebracht. Im Übrigen sind die Forderungen des Verbandes im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Vorhabenträger abzustimmen.

Verlegung von Versorgungsleitungen und Kabeln

(23-25) Anregungen zum Inhalt der Bauleitpläne wurden nicht vorgebracht. Im Übrigen sind die Forderungen des Verbandes im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Vorhabenträger abzustimmen.

(s. nachfolgende Seite)

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
6	Sielverband Neuenbrook	05.07.2021	17.08.2021

Anregungen

Behandlung

(24) Die Vorgaben (mind. Abstände, mind. Verlegetiefen) des Verbandes und der Kreiswasserbehörde zu diesen Maßnahmen sind zu berücksichtigen. Sollten Kabel parallel an Gewässern entlanggeführt werden, so ist der erforderliche Mindestabstand zu den Verbandsanlagen einzuhalten und eindeutig zu dokumentieren. Die Übereinstimmung der Maßangaben mit der Örtlichkeit muss gegeben sein. Nach Ende der Kabelverlegungsarbeiten sind dem Verband Bestandspläne der in Nähe der Gewässer verlegten Kabel zu übergeben. Darüber hinaus sind Gewässerquerungen durch Hinweisschilder dauerhaft und nachhaltig zu kennzeichnen.

(25) Der Verband weist darauf hin, dass für die Kreuzung eines Verbandsgewässers mit einer Kabeltrasse oder die Parallelverlegung einer Kabeltrasse im Unterhaltungstreifen die Zustimmung des Verbandes sowie eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Amt für Umweltschutz -Abt. Wasserwirtschaft- des Kreises Steinburg einzuholen ist.

Abschluss eines Nutzungsvertrages

(26) Sollte die Kabelverlegung im 5 m Unterhaltungs- und Schutzstreifen oder eine Gewässerkreuzung erforderlich werden, so ist zwischen dem zukünftigen Anlagenbetreiber und dem Sielverband Neuenbrook der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich, der verschiedene Vertragsgegenstände zum Inhalt hat.

(s. vorhergehende Seite)

Abschluss eines Nutzungsvertrages

(26) Zur Kenntnis genommen. Anregungen zum Inhalt der Bauleitpläne wurden nicht vorgebracht. Im Übrigen sind die Forderungen des Verbandes im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Vorhabenträger abzustimmen.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 6	TöB bzw. Bürger: Sielverband Neuenbrook	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung: 05.07.2021	Posteingang / Antwort: 17.08.2021
Anregungen		Behandlung	

Vorlage Bestandsunterlagen nach Bauende

(27) Veränderungen und Neubau wasserwirtschaftlicher Bauwerke (Durchlässe) und Anlagen in den Verbandsgewässern sind dem Verband nach Bauende zu dokumentieren. Technische Details und die genaue Einbaustelle sind zwecks Fortschreibung des digitalen Anlagenverzeichnisses unaufgefordert vorzulegen.

Instandsetzungspflicht/Haftung

(28) Der Betreiber ist dem Verband zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die diesem bei der aufgrund der Herstellung/Errichtung und Unterhaltung der Solarparkanlagen an den Verbandsanlagen entstehen. Der Betreiber haftet auch für durch ihn beauftragte Dritte. Im Zweifel entscheidet ein Sachverständiger über die Höhe des Schadens.

Informationspflicht

(29) Der Betreiber hat alle auf den Grundstücken und baulichen Anlagen des Verbandes vorzunehmenden Bau-, Verlegungs- und Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten in einer die Interessen des Verbandes schonenden Weise vorzunehmen. Er hat **mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten** den Verband über konkret anstehende Bauaktivitäten zu unterrichten. Der Verband darf durch Bauaktivitäten nicht im Rahmen der Erledigung seiner Aufgaben gestört oder behindert werden.

Vorlage Bestandsunterlagen nach Bauende

(27) Zur Kenntnis genommen.
Anregungen zum Inhalt der Bauleitpläne wurden nicht vorgebracht. Im Übrigen sind die Forderungen des Verbandes im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Vorhabenträger abzustimmen.

Instandsetzungspflicht/Haftung

(28) Zur Kenntnis genommen.

(29) Zur Kenntnis genommen.
Anregungen zum Inhalt der Bauleitpläne wurden nicht vorgebracht. Im Übrigen sind die Forderungen des Verbandes im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Vorhabenträger abzustimmen.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
6	Sielverband Neuenbrook	05.07.2021	17.08.2021
Anregungen		Behandlung	

(30) Die Maßnahmenflächen der Grünflächen und Blühwiesen (innerhalb und außerhalb der Zaunanlage) bereitet dem Verband "große Sorgen", da derartige Flächen bei nicht angemessener Pflege und Unterhaltung die Vermehrung und Ausbreitung von dominanten Wildkräutern sowie von nicht heimischen Pflanzen fördern. Erfahrungen des Verbandes zeigen, dass auch die gewässernahen Flächen von diesen Wildkräutern zügig "erobert" werden und in der Folge die Festigkeit der Gewässerböschungen durch eine starke Beschattung sowie ein meist schwaches Wurzelwerk dieser Pflanzen deutlich herabgesetzt wird.

(31) **Der Verband fordert**, dass durch eine angemessene Unterhaltung - bspw. durch eine mindestens zwei bis dreimal jährliche Mahd der Maßnahmenflächen - eine Saatverwehung und Vermehrung in die gewässernahen Flächen des Verbandes unterbunden wird.

(32) **Der Verband weist daraufhin**, dass der Verband grundsätzlich keine Gewässerflurstücke für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stellen kann und wird. Auch die 5 Meter breiten gewässernahen Schutz- und Unterhaltungstreifen an den Verbandsgewässern bzw. Verbandsanlagen sind nicht als Flächen für die Kompensation auszuweisen. Die vom Verband zu unterhaltenden Rohrleitungen und verrohrten Gewässer sind entsprechend zu berücksichtigen, sofern sie als Kompensationsmaßnahmen -auch außerhalb des Plangebietes- vorgesehen werden.

(33) **Der Verband weist darauf hin**, dass der Sielverband Neuenbrook, der Sielverband Kremper Au sowie der Deich- und Hauptsielverband Kremper Marsch im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Solarenergieanlagen zu beteiligen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern sind.

(30-31) Zur Kenntnis genommen.
Anregungen zum Inhalt der Bauleitpläne wurden nicht vorgebracht. Die Sorgen hinsichtlich der Vermehrung und Ausbreitung von dominanten Wildkräutern sowie von nicht heimischen Pflanzen wird nicht geteilt, da mit der extensiven Grünlandnutzung eine regelmäßige Mahd vorgesehen ist.

(32) Zur Kenntnis genommen.
Anregungen zum Inhalt der Bauleitpläne wurden nicht vorgebracht.

(33) Die Anregung wird beachtet.
Der genannten Verbände werden weiterhin beteiligt.

Gemeinde Hohenfelde - B-Plan Nr. 10 „Solarpark Hohenfelde“ und 6. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 6	TöB bzw. Bürger: Sielverband Neuenbrook	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung: 05.07.2021	Posteingang / Antwort: 17.08.2021
----------------	--	--	--------------------------------------

Anregungen

Behandlung

(34) Werden die Hinweise, Bedingungen, Auflagen und Forderungen des Verbandes im Zuge des Genehmigungsverfahrens und der Maßnahmenrealisierung berücksichtigt, dann werden durch den Sielverband Neuenbrook keine Einwände gegen das o.a. Vorhaben erhoben.

(34) Zur Kenntnis genommen.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
7	Deich- und Hauptsielverband Kremper Marsch	05.07.2021	17.08.2021
Anregungen		Behandlung	

(1) der Deich- und Hauptsielverband Kremper Marsch hat die Unterlagen zu den o.a. Planvorhaben der Gemeinde Hohenfelde eingesehen und festgestellt, dass der Verband durch die geplanten Maßnahmen im Bereich seiner Aufgabenerledigung betroffen wird. Grundsätzliche Einwände gegen die geplanten Maßnahmen werden vom Verband nicht erhoben. Der Verband erteilt hier Hinweise und Forderungen, die im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens in der Nähe von Verbandsanlagen grundsätzlich zu beachten sind.

(2) Von der Planabsicht sind im Teil-Geltungsbereich westlich der Autobahn A23 folgende Verbandsgewässer und Verbandsanlagen betroffen:

- > Verbandsgewässer im Zuständigkeitsbereich des Sielverbandes Neuenbrook:
 - Gewässer Niederreihe 20.2
 - Gewässer Niederreihe 20.2.1
 - Gewässer Niederreihe 20.2.2
 - Gewässer Niederreihe 20.2.2.1 (Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft)
- > Verbandsgewässer im Zuständigkeitsbereich des Sielverbandes Kremper Au:
 - Gewässer 1.0 Kremper Au
- > Verbandsanlage im Zuständigkeitsbereich des Deich- und Hauptsielverbandes Kremper Marsch:
 - Deichanlage nördlich des Verbandsgewässers Kremper Au

Von der Planabsicht sind im Teil-Geltungsbereich östlich der Autobahn A23 folgende Verbandsgewässer und Verbandsanlagen betroffen:

- > Verbandsgewässer im Zuständigkeitsbereich des Sielverbandes Neuenbrook:

- (1) Zur Kenntnis genommen.
Die Stellungnahme des Deich- und Hauptsielverband Kremper Marsch beinhaltet hauptsächlich allgemeine Standardtexte mit den Anforderungen des Verbandes an die Ausführungsplanung des geplanten Solarparks. Darüberhinaus werden auch Angaben über den Bestand der Verbandsgewässer und technische Einfrichtungen, die ggf. teilweise in die Begründung zu den o.g. Bauleitplänen übernommen werden.
- (2) Zur Kenntnis genommen.
Sowohl der Sielverband Kremper Au als auch der Sielverband Neuenbrook haben jeweils eigene Stellungnahmen zu ihren Zuständigkeitsbereichen abgegeben. Nachfolgend werden ausschließlich die Belange des Deich- und Hauptsielverbandes Kremper Marsch behandelt. Dabei handelt es sich um die Deichanlage nördlich des Verbandsgewässers Kremper Au. Für das Gewässer 1.0 Kremper Au ist dagegen der Sielverband Kremper Au zuständig.

(s. nachfolgende Seite)

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 7	TöB bzw. Bürger: Deich- und Hauptsielverband Kremper Marsch	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung: 05.07.2021	Posteingang / Antwort: 17.08.2021
----------------	--	--	--------------------------------------

Anregungen

- Gewässer Niederreihe 20 (Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft)
- > Verbandsgewässer im Zuständigkeitsbereich des Sielverbandes Kremper Au:
 - Gewässer 1.0 Kremper Au
- > Verbandsanlage im Zuständigkeitsbereich des Deich- und Hauptsielverbandes Kremper Marsch:
 - Deichanlage nördlich des Verbandsgewässers Kremper Au:



Behandlung

(s. vorhergehende Seite)

Zur Karte über die Verbandsgewässer:

- (3) Zur Kenntnis genommen.
- In der nebenstehenden Karte sind die alle Verbandsgewässer sämtlicher betroffener Sielverbände dargestellt. Die Gewässer wurden einschließlich angemessener Pflegestreifen in der Planzeichnung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
7	Deich- und Hauptsielverband Kremper Marsch	05.07.2021	17.08.2021
Anregungen		Behandlung	

Der Verband nimmt wie folgt Stellung:

(4) Der Verband erhebt keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.a. Planvorhaben sofern die nachfolgenden Hinweise, Anregungen, Bedingungen und Forderungen des Verbandes umfänglich Berücksichtigung finden.

Der Verband weist darauf bin, dass:

- > die einschlägigen Wassergesetze und die Satzung des Verbandes regeln, wie an Deichanlagen bauliche Einrichtungen oder Anlagen errichtet werden dürfen und wie möglicherweise die deichnahe Nutzung von Flächen geregelt werden muss.
- > sich im Norden des Verbandsgewässers "Kremper Au" eine Deichanlage des Deich- und Hauptsielverbandes Kremper Marsch befindet. Beiderseits dieser Deichanlage befinden sich Schutzstreifen, die in einer Breite von innendeichs 5 m und außendeichs 10 m- gemessen von der jeweiligen Deichfußlinie- von sämtlichen baulichen Anlagen (d.b. über- und unterflur!) freizuhalten sind. Aufgrund der räumlichen Nähe zwischen dem Verbandsgewässer "Kremper Au" und der Deichanlage dient der 5 Meter Innendeichs-Schutzstreifen im Zuge der Gewässerunterhaltung für die Ablage und den Verbleib des Aushubs.
- > der Deichkörper mit seinen beidseitigen Schutzstreifen Bestandteil der festgestellten Deich- und Hochwasserschutzlinie der Kremper Au ist und sich im Zuständigkeitsbereich des Deich- und Hauptsielverbandes Kremper Marsch befindet. Der Deich- und Hauptsielverband Kremper Marsch ist kraft Gesetzes auch für die Sicherstellung einer sach- und fachgerechten Unterhaltung des Deiches an der KremerAu verantwortlich. Der Deich muss jederzeit seinen gesetzlich verankerten Schutzzweck erfüllen!

(4) Zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der Inhalte der Bauleitpläne wurden die Belange des Verbandes bereits berücksichtigt. Im Übrigen betreffen die Hinweise des Verbandes lediglich die nachfolgende Ausführung des geplanten Vorhabens.

Die Einzelheiten hinsichtlich der baulichen Ausführung werden mit nachfolgenden Ausführungsplanung geregelt und abgestimmt.

Die Sielverbände Kremper Au und Kremper Marsch sind gesondert beteiligt worden und haben Stellungnahmen abgegeben.

(s. nachfolgende Seite)

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
7	Deich- und Hauptsielverband Kremper Marsch	05.07.2021	17.08.2021

Anregungen

Behandlung

- > im Bereich der Unterhaltungs- und Schutzstreifen an den Gewässern und innerhalb der Rohrleitungstrassen sowie von Deichanlagen keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden dürfen. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein. Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass sich alle Planvorhaben außerhalb der Schutz- bzw. Unterhaltungsstreifen befinden und dass ggf. durch eine regelmäßige Gehölzpflege sichergestellt wird, dass von benachbarten Flächen keine Pflanzungen in die Schutzstreifen der Verbandsanlagen einwirken können.
- > neben den Belangen und Aufgaben der eigentlichen Gewässer- und Deichunterhaltung auch die Erreichbarkeit des Gewässers oder Deiches - insbesondere auch im Katastrophenfall (!)-mit bspw. schwerem Kettengerät (z.B. Bagger) Berücksichtigung finden muss.
- > insbesondere im § 69 des Landeswassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (L WG-SH) die Bewirtschaftung und Unterhaltung von Deichen und deren Schutzstreifen sowie sonstigen Hochwasserschutzanlagen umfänglich beschrieben und geregelt ist.
- > der Verband gegen das Anlegen einer Blühwiese im 5 Meter Innendeichs-Schutzstreifen keine grundsätzlichen Einwände erhebt.
- > eventuelle Schäden an der Grünfläche oder der Blühwiese, die bspw. auf Unterhaltungsarbeiten oder Ertüchtigungs- und Reparaturmaßnahmen der Deichanlage zurückzuführen sind, vom Antragsteller/Vorhabenträger auf eigene Kosten zu beheben sind. Das gilt ausdrücklich auch für die Wiederherstellung der Blühwiese.
- > der Verband grundsätzlich keine Flurstücke für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stellen kann und wird. Auch die 5 bzw. 10 Meter breiten deichnahen Schutz- und Unterhaltungsstreifen an den Verbandsanlagen sind nicht als Flächen für die Kompensation auszuweisen. Die vom Verband zu unterhaltenden Anlagen sind entsprechend zu berücksichtigen, sofern sie als Kompensationsmaßnahmen - auch außerhalb des Plangebietes - vorgesehen werden.

(s. vorhergehende Seite)

Zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der Inhalte der Bauleitpläne wurden die Belange des Verbandes bereits berücksichtigt. Im Übrigen betreffen die Hinweise des Verbandes lediglich die nachfolgende Ausführung des geplanten Vorhabens.

Die Einzelheiten hinsichtlich der baulichen Ausführung werden mit nachfolgenden Ausführungsplanung geregelt und abgestimmt.

(s. nachfolgende Seite)

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
7	Deich- und Hauptsielverband Kremper Marsch	05.07.2021	17.08.2021
Anregungen		Behandlung	

Der Verband fordert, dass:

- > es durch die geplanten Maßnahmen im Bereich des 5-Meter-Schutzstreifens (innendeichs) und insbesondere auch am Deichfuß sowie der Deichböschung **zu keiner Zeit** zum Stau von Nässe oder anderen Beeinträchtigungen kommen darf. Die Standfestigkeit und Wehrhaftigkeit der Hochwasserschutzanlage darf durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt werden!
- > durch eine regelmäßige und angemessene Unterhaltung der Entwässerungsgräben die Entwässerung der Deichanlage nachhaltig sicherzustellen ist.
- > durch eine sach- und fachgerechte Bewirtschaftung und Unterhaltung die Wehrhaftigkeit des Deiches nachhaltig sicherzustellen ist. Aufgrund der gesetzlich verankerten Hochwasserschutzfunktion sowie den daraus resultierenden Anforderungen und Eigenschaften des Deiches müssen erfahrungsgemäß der Deichkörper und seine beiden Schutzstreifen -abweichend von den geplanten Maßnahmenflächen "intensiver" und vorzugsweise mit Schafen beweidet werden, sodass sich nachhaltig eine gesunde Grasnarbe mit kräftigem Wurzelwerk einstellt - siehe § 69 L WG-SH. Erfahrungsgemäß werden Flächen, die für die "Grünlandextensivierung" vorgesehen sind, deutlich "schwächer" beweidet, sodass sich ein Gras- und Pflanzenbewuchs entwickelt, der den Anforderungen einer hochwasserschutzgerechten Deichanlage nicht gerecht wird.

(s. vorhergehende Seite)

Hinsichtlich der Inhalte der Bauleitpläne wurden die Belange des Verbandes bereits berücksichtigt. Im Übrigen betreffen die Forderungen des Verbandes lediglich die nachfolgende Ausführung des geplanten Vorhabens.

Die Einzelheiten hinsichtlich der baulichen Ausführung werden mit nachfolgenden Ausführungsplanung geregelt und abgestimmt.

(s. nachfolgende Seite)

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
7	Deich- und Hauptsielverband Kremper Marsch	05.07.2021	17.08.2021

Anregungen	Behandlung
------------	------------

> durch eine angemessene Bewirtschaftung und Unterhaltung der Maßnahmenfläche eine Saatverwehung und Vermehrung in die Deichflächen des Verbandes unterbunden wird. Die Flächen der "Grünlandextensivierung" bereitet dem Verband "große Sorgen", da derartige Flächen in der Regel die Vermehrung und Ausbreitung von dominanten Wildkräutern sowie von nicht heimischen Pflanzen fördern. Erfahrungen des Verbandes zeigen, dass auch die Deichflächen von diesen Wildkräutern zügig "erobert" werden und in der Folge die Festigkeit und Wehrhaftigkeit des Deiches durch eine stärkere Beschattung sowie ein meist schwaches Wurzelwerk dieser Pflanzen deutlich herabgesetzt wird.

> durch eine angemessene Unterhaltung- bspw. durch eine mindestens zwei- bis dreimal jährliche Mahd der Maßnahmenflächen-eine Saatverwehung und Vermehrung in die gewässernahen Flächen des Verbandes unterbunden wird.

Der Verband weist daraufhin, dass der Sielverband Neuenbrook, der Sielverband Kremper Au sowie der Deich- und Hauptsielverband Kremper Marsch im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Solarenergieanlagen zu beteiligen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern sind.

Werden die Hinweise, Bedingungen, Auflagen und Forderungen des Verbandes im Zuge des Genehmigungsverfahrens und der Maßnahmenrealisierung berücksichtigt, dann werden durch den Deich- und Hauptsielverband Kremper Marsch keine Einwände gegen das o.a. Vorhaben erhoben

(s. vorhergehende Seite)

Hinsichtlich der Inhalte der Bauleitpläne wurden die Belange des Verbandes bereits berücksichtigt. Im Übrigen betreffen die Forderungen des Verbandes lediglich die nachfolgende Ausführung des geplanten Vorhabens.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
8	Sielverband Kremper Au	05.07.2021	25.08.2021
Anregungen		Behandlung	

(1) der Sielverband Kremper Au hat die Unterlagen zum o.a. Planvorhaben der Gemeinde Hohenfelde eingesehen und festgestellt, dass im Plangebiet Anlagen des Verbandes vorhanden sind, die als Gewässer der Entwässerung des betroffenen Einzugsgebietes dienen. Grundsätzliche Einwände gegen die geplanten Maßnahmen werden vom Verband nicht erhoben. Der Verband erteilt hier Hinweise und Forderungen, die im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens in der Nähe von Verbandsanlagen grundsätzlich zu beachten sind.

Von der Planabsicht sind im Teil-Geltungsbereich westlich der Autobahn A23 folgende Verbandsgewässer und Verbandsanlagen betroffen:

- > Verbandsgewässer im Zuständigkeitsbereich des Sielverbandes Neuenbrook:
 - Gewässer Niederreihe 20.2
 - Gewässer Niederreihe 20.2.1
 - Gewässer Niederreihe 20.2.2
 - Gewässer Niederreihe 20.2.2.1 (Rohrleitung ohne Gewässereigen)
- > Verbandsgewässer im Zuständigkeitsbereich des Sielverbandes Kremper Au:
 - Gewässer 1.0 Kremper Au
- > Verbandsanlage im Zuständigkeitsbereich des Deich- und Hauptsielverbandes Kremper Marsch:
 - Deichanlage nördlich des Verbandsgewässers Kremper Au

Von der Planabsicht sind im Teil-Geltungsbereich östlich der Autobahn A23 folgende Verbandsgewässer und Verbandsanlagen betroffen:

- > Verbandsgewässer im Zuständigkeitsbereich des Sielverbandes Neuenbrook:
 - Gewässer Niederreihe 20 (Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft)

(1) Zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme des Sielverbandes Kremper Au beinhaltet hauptsächlich allgemeine Standardtexte mit den Anforderungen des Verbandes an die Ausführungsplanung des geplanten Solarparks. Darüberhinaus werden auch Angaben über den Bestand der Verbandsgewässer und technische Einfrichtungen die ggf. in die Begründung zu den o.g. Bauleitplänen übernommen werden.

Des weiteren handelt es um eine Beschreibung des Gewässerbestandes und der Zuständigkeit des Verbandes. Anregungen zum Inhalt der vorliegenden Bauleitplanung wurden nicht vorgebracht.

(s. nachfolgende Seite)

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 8	TöB bzw. Bürger: Sielverband Kremper Au	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung: 05.07.2021	Posteingang / Antwort: 25.08.2021
----------------	--	--	--------------------------------------

Anregungen

- > Verbandsgewässer im Zuständigkeitsbereich des Sielverbandes Kremper Au:
 - Gewässer 1.0 Kremper Au
- > Verbandsanlage im Zuständigkeitsbereich des Deich- und Hauptsielverbandes Kremper Marsch:
 - Deichanlage nördlich des Verbandsgewässers Kremper Au



Behandlung

(s. vorhergehende Seite)

Zur Karte über die Verbandsgewässer:

(3) Zur Kenntnis genommen.

In der nebenstehenden Karte sind die alle Verbandsgewässer sämtlicher betroffener Sielverbände dargestellt.

Die Gewässer wurden einschließlich angemessener Pflegestreifen in der Planzeichnung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
8	Sielverband Kremper Au	05.07.2021	25.08.2021
Anregungen		Behandlung	

Der Verband nimmt wie folgt Stellung:

(2) Der Verband weist daraufhin, dass sich im Norden des Verbandsgewässers "Kremper Au" eine Deichanlage des Deich- und Hauptsielverbandes Kremper Marsch befindet. Beiderseits dieser Deichanlage befinden sich Schutzstreifen, die in einer Breite von innendeichs 5 m und außendeichs 10m - gemessen von der jeweiligen Deichfußlinie- von sämtlichen baulichen Anlagen (d.h. über- und unterflur!) freizuhalten sind. Aufgrund der räumlichen Nähe zwischen dem Verbandsgewässer "Kremper Au" und der Deichanlage dient der 5 Meter Innendeichs-Schutzstreifen im Zuge der Gewässerunterhaltung für die Ablage und den Verbleib des Aushubs.

(3) Der Verband weist darauf hin, dass die einschlägigen Wassergesetze und die Satzung des Verbandes regeln, wie entlang von Gewässern oder in der Nähe der Gewässer bauliche Einrichtungen oder Anlagen errichtet werden dürfen und wie möglicherweise die Gewässernutzung von Flächen geregelt werden muss. Grundsätzlich sind die Unterhaltungstreifen beiderseits der Gewässer und Rohrleitungen in einer Breite von jeweils 5 m, gemessen von der oberen Gewässerböschungskante oder Rohrleitungsachse, von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern freizuhalten.

(4) Die Nutzung der Schutz- und Unterhaltungstreifen als Fahrwege ist nicht zulässig, wenn nicht eine Ausnahmegenehmigung diese Nutzung dann doch zulässt. Werden Fahrwege, Straßen etc. in Gewässernähe geplant, so müssen diese bei außergewöhnlicher Gewichtsbeanspruchung mindestens 10m Abstand zu dem Gewässer oder einer Rohrleitung aufweisen.

(2-4) Zur Kenntnis genommen.
Hinsichtlich der Inhalte der Bauleitpläne wurden die Belange des Verbandes bereits berücksichtigt. Im Übrigen betreffen die Hinweise des Verbandes lediglich die nachfolgende Ausführung des geplanten Vorhabens.
Die Einzelheiten hinsichtlich der baulichen Ausführung werden mit nachfolgenden Ausführungsplanung geregelt und abgestimmt.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
8	Sielverband Kremper Au	05.07.2021	25.08.2021

Anregungen

Behandlung

(5) Der Verband teilt mit, dass die sich aus der Verbandssatzung und den einschlägigen Wassergesetzen ergebenden Erfordernisse und Belange vom Verband grundsätzlich und ohne Einschränkungen aufrechterhalten werden.

(6) Der Verband befürwortet die Planabsicht über die Entwicklung einer artenreichen Grünlandfläche und Blühwiese im Plangeltungsbereich muss aber auf der anderen Seite deutlich darauf hinweisen, dass im Rahmen der Unterhaltung der Gewässer die Gewässerunterhaltungstreifen in der Regel einmaljährlich mit schwerem Kettengerät (z.B. Bagger) befahren werden. Diese Streifen werden dann für die Ablage des Aushubes benötigt, der im Zuge der Gewässerunterhaltung dem Gewässer entnommen wird. Der Aushub verbleibt an "Ort und Stelle" und auf "voller Breite" im 5 Meter Unterhaltungs- und Schutzstreifen. **Der Aushub wird nicht abgefahren!**

(7) Der Verband weist daraufhin, dass eventuelle Schäden an der Grünfläche, die bspw. auf die Unterhaltungsarbeiten oder die Ablage des Aushubes zurückzuführen sind, vom Antragsteller/Vorhabenträger auf eigene Kosten zu beheben sind. Das gilt ausdrücklich auch für die Wiederherstellung der Blühwiese.

(8) Der Verband weist daraufhin, dass sich durch das o.a. Planvorhaben für den Verband keine Einschränkungen oder Behinderungen in der Ausführung seiner Aufgaben ergeben dürfen. Dieses gilt ganz besonders für die meist jährlich wiederkehrenden Unterhaltungsmaßnahmen der Verbandsgewässer. Grundsätzlich ist alles zu unterlassen, was die Unterhaltung der Verbandsanlagen erschwert, behindert oder unmöglich macht.

(5-8) Zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der Inhalte der Bauleitpläne wurden die Belange des Verbandes bereits berücksichtigt. Im Übrigen betreffen die Hinweise des Verbandes lediglich die nachfolgende Ausführung des geplanten Vorhabens.

Die Einzelheiten hinsichtlich der baulichen Ausführung werden mit nachfolgenden Ausführungsplanung geregelt und abgestimmt.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
8	Sielverband Kremper Au	05.07.2021	25.08.2021
Anregungen		Behandlung	

(9) Der Verband weist daraufhin, dass im Bereich der Unterhaltungs- und Schutzstreifen an den Gewässern, und Deichanlagen sowie innerhalb der Rohrleitungstrassen keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden dürfen. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein. Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass sich alle Planvorhaben außerhalb der Schutz- bzw. Unterhaltungsstreifen befinden und dass ggf. durch eine regelmäßige Gehölzpflege sichergestellt wird, dass von benachbarten Flächen keine Pflanzungen in die Schutzstreifen der Verbandsanlagen einwirken können.

(10) Der Verband fordert, dass durch einen regelmäßigen Gehölz- und Strauchrückschnitt sowie einen großzügigen Pflanzabstand der Gehölze zum Verbandsgewässer und der Deichanlage sichergestellt wird, dass die Unterhaltungs- und Schutzstreifen entlang des Verbandsgewässers und der Deichanlage jederzeit **im Lichtraumprofil** freigehalten werden. Durch einen angemessenen Gehölzschnitt ist eine Beschattung der verbandlichen Gewässerböschungen und Deichanlage zu minimieren bzw. auszuschließen.

(11) Der Verband weist darauf hin, dass für die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern im Bereich der 5 Meter Unterhaltungs- und Schutzstreifen der Verbandsgewässer die ausdrückliche Zustimmung des Verbandes einzuholen ist. Insbesondere die in den Unterlagen mehrfach aufgeführte und allgemein formulierte Planabsicht über die Pflanzung von gewässerbegleitenden Gehölzstreifen **findet ausdrücklich keine Zustimmung des Verbandes!** Grundsätzlich ist der 5 Meter Unterhaltungs- und Schutzstreifen nachhaltig **im Lichtraumprofil** freizuhalten.

(9-11) Zur Kenntnis genommen.

Im Bereich der Unterhaltungs- und Schutzstreifen sind keine Bäume und Sträucher geplant.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
8	Sielverband Kremper Au	05.07.2021	25.08.2021
Anregungen		Behandlung	

(12) Im Süden des geplanten Sondergebiets für Photovoltaikanlagen (SO) befindet sich-wie oben aufgeführt - ein Verbandsgewässer des Sielverbandes Kremper Au. Der Verband weist nochmals ausdrücklich daraufhin, dass parallel zum Verbandsgewässer ein beidseitiger 5 m breiter Unterhaltungs- und Schutzstreifen, gemessen von der oberen Gewässerböschungskante oder Rohrleitungsachse, verläuft, der **über- und unterflur** von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten ist.

(13) Neben der satzungsgerechten Freihaltung der Unterhaltungs- und Schutzstreifen ist auch die Sicherstellung der Zuwegung bzw. die Erreichbarkeit dieser Unterhaltungs- und Schutzstreifen bei den weiteren Planungen derart zu berücksichtigen, dass diese jederzeit mit schwerem Kettengerät (Bagger) erreichbar sind. Dieses ist insbesondere bei der Erstellung der Zaunanlagen sowie dem Anpflanzen der Gehölz und Strauchhecken zu berücksichtigen.

(14) Der Verband fordert, dass vom Antragsteller/Vorhabenträger ein Nachweis über die Erreichbarkeit der Unterhaltungs- und Schutzstreifen an den oben aufgeführten Verbandsgewässern zu erbringen ist. Eventuelle Mehrkosten, die auf eine schlechtere Erreichbarkeit der Unterhaltungs- und Schutzstreifen zurückzuführen sind, sind vom Antragsteller/Vorhabenträger zu tragen.

(12) Zur Kenntnis genommen.
Im Bereich der Unterhaltungs- und Schutzstreifen sind keine Anpflanzungen geplant.

(13-14) Zur Kenntnis genommen.
Hinsichtlich der Inhalte der Bauleitpläne wurden die Belange des Verbandes bereits berücksichtigt. Im Übrigen betreffen die Hinweise des Verbandes lediglich die nachfolgende Ausführung des geplanten Vorhabens.
Einzelheiten hinsichtlich der baulichen Ausführung werden mit nachfolgenden Ausführungsplanung geregelt und abgestimmt.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
8	Sielverband Kremper Au	05.07.2021	25.08.2021
Anregungen		Behandlung	

Einbau von Durchlässen

(15) In den Planunterlagen sind die notwendigen Arbeits- oder Betriebswege nicht enthalten. Im Zuge der weiteren Planungen wird ggf. der Einbau eines Durchlasses oder mehrerer Durchlässe bspw. für die Querung eines Verbandsgewässers mit einem Arbeits- oder Betriebsweg erforderlich. Der Verband weist darauf hin, dass für den Einbau eines Durchlasses in ein Verbandsgewässer die Zustimmung des Verbandes sowie eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Amt für Umweltschutz - Abt. Wasserwirtschaft des Kreises Steinburg einzuholen ist.

(16) Der Verband weist darauf hin, dass der Einbau von Durchlässen heute nicht nur nach hydraulischen Vorgaben zu erfolgen hat, sondern es ist unter anderem insbesondere auch die Durchgängigkeit für Fische und Makrozoobenthos nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) zu gewährleisten.

(15-16) Zur Kenntnis genommen

Hinsichtlich der Inhalte der Bauleitpläne wurden die Belange des Verbandes bereits berücksichtigt. Im Übrigen betreffen die Hinweise des Verbandes lediglich die nachfolgende Ausführung des geplanten Vorhabens.

Einzelheiten hinsichtlich der baulichen Ausführung werden mit nachfolgender Ausführungsplanung geregelt und abgestimmt.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
8	Sielverband Kremper Au	05.07.2021	25.08.2021
Anregungen		Behandlung	

Verlegung von Versorgungsleitungen und Kabeln

(17) In den Planunterlagen sind die vorgesehenen Trassen der zu verlegenden Kabel nicht enthalten. Sollten Kabeltrassen in der Nähe von Verbandsanlagen geplant werden, so sind dem Verband die Lagepläne und Querschnittszeichnungen der Kabeltrassen vorzulegen, die eindeutig die Lage in der Örtlichkeit darstellen. Gewässerquerungen sind im Detail in der Lage und im Querschnitt darzustellen. Die Vorgaben (mind. Abstände, mind. Verlegetiefen) des Verbandes und der Kreiswasserbehörde zu diesen Maßnahmen sind zu berücksichtigen. Sollten Kabel parallel an Gewässern entlanggeführt werden, so ist der erforderliche Mindestabstand zu den Verbandsanlagen einzuhalten und eindeutig zu dokumentieren. Die Übereinstimmung der Maßangaben mit der Örtlichkeit muss gegeben sein. Nach Ende der Kabelverlegungsarbeiten sind dem Verband Bestandspläne der in Nähe der Gewässer verlegten Kabel zu übergeben. Darüber hinaus sind Gewässerquerungen durch Hinweisschilder dauerhaft und nachhaltig zu kennzeichnen.

(18) Der Verband weist darauf hin, dass für die Kreuzung eines Verbandsgewässers mit einer Kabeltrasse oder die Parallelverlegung einer Kabeltrasse im Unterhaltungstreifen die Zustimmung des Verbandes sowie eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Amt für Umweltschutz - Abt. Wasserwirtschaft - des Kreises Steinburg einzuholen ist.

Abschluss eines Nutzungsvertrages

(19) Sollte die Kabelverlegung im 5 m Unterhaltungs- und Schutzstreifen oder eine Gewässerkreuzung erforderlich werden, so ist zwischen dem zukünftigen Anlagenbetreiber und dem Sielverband Kremper Au der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich, der verschiedene Vertragsgegenstände zum Inhalt hat.

(17-19) Zur Kenntnis genommen

Hinsichtlich der Inhalte der Bauleitpläne wurden die Belange des Verbandes bereits berücksichtigt. Im Übrigen betreffen die Hinweise des Verbandes lediglich die nachfolgende Ausführung des geplanten Vorhabens.

Einzelheiten hinsichtlich der baulichen Ausführung werden mit nachfolgender Ausführungsplanung geregelt und abgestimmt.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
8	Sielverband Kremper Au	05.07.2021	25.08.2021
Anregungen		Behandlung	

Vorlage Bestandsunterlagen nach Bauende

(20) Veränderungen und Neubau wasserwirtschaftlicher Bauwerke (Durchlässe) und Anlagen in den Yerbaudsgewässern sind dem Verband nach Bauende zu dokumentieren. Technische Details und die genaue Einbaustelle sind zwecks Fortschreibung des digitalen Anlagenverzeichnisses unaufgefordert vorzulegen.

Instandsetzungspflicht/Haftung

(21) DerBetreiber ist dem Verband zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die diesem bei der aufgrund der Herstellung/Errichtung und Unterhaltung der Solarparkanlagen an den Verbandsanlagen entstehen. DerBetreiber haftet auch für durch ihn beauftragte Dritte. Im Zweifel entscheidet ein Sachverständiger über die Höhe des Schadens.

Informationspflicht

(22) DerBetreiber hat alle auf den Grundstücken und baulichen Anlagen des Verbandes vorzunehmenden Bau-, Verlegungs- und Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten in einer die Interessen des Verbandes schonenden Weise vorzunehmen. Er hat mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten den Verband über konkret anstehende Bauaktivitäten zu unterrichten. Der Verband darf durch Bauaktivitäten nicht im Rahmen der Erledigung seiner Aufgaben gestört oder behindert werden.

(23) Die Maßnahmenflächen der Grünflächen und Blühwiesen (innerhalb und außerhalb der Zaunanlage) bereitet dem Verband "große Sorgen", da derartige Flächen bei nicht angemessener Pflege und Unterhaltung die Vermehrung und Ausbreitung von dominanten Wildkräutern sowie von nicht heimischen Pflanzen fördern. Erfahrungen des Verbandes zeigen, dass auch die gewässernahen Flächen von diesen Wildkräutern zügig "erobert" werden und in der Folge die Festigkeit der Gewässerböschungen durch eine starke Beschattung sowie ein meist schwaches Wurzelwerk dieser Pflanzen deutlich herabgesetzt wird.

(20-23) Zur Kenntnis genommen

Hinsichtlich der Inhalte der Bauleitpläne wurden die Belange des Verbandes bereits berücksichtigt. Im Übrigen betreffen die Hinweise des Verbandes lediglich die nachfolgende Ausführung des geplanten Vorhabens.

Einzelheiten hinsichtlich der baulichen Ausführung werden mit nachfolgenden Ausführungsplanung geregelt und abgestimmt.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
8	Sielverband Kremper Au	05.07.2021	25.08.2021
Anregungen		Behandlung	

(24) Der Verband fordert, dass durch eine angemessene Unterhaltung - bspw. durch eine mindestens zwei- bis dreimal jährliche Mahd der Maßnahmenflächen - eine Saatverwehung und Vermehrung in die gewässernahen Flächen des Verbandes unterbunden wird.

(25) Der Verband weist darauf hin, dass der Verband grundsätzlich keine Gewässerflurstücke für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stellen kann und wird. Auch die 5 Meter breiten gewässernahen Schutz- und Unterhaltungstreifen an den Verbandsgewässern bzw. Verbandsanlagen sind nicht als Flächen für die Kompensation auszuweisen. Die vom Verband zu unterhaltenden Rohrleitungen und verrohrten Gewässer sind entsprechend zu berücksichtigen, sofern sie als Kompensationsmaßnahmen - auch außerhalb des Plangebietes - vorgesehen werden.

(26) Der Verband weist darauf hin, dass der Sielverband Neuenbrook, der Sielverband Kremper Au sowie der Deich- und Hauptsielverband Kremper Marsch im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Solarenergieanlagen zu beteiligen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern sind.

(27) Werden die Hinweise, Bedingungen, Auflagen und Forderungen des Verbandes im Zuge des Genehmigungsverfahrens und der Maßnahmenrealisierung berücksichtigt, dann werden durch den Sielverband Kremper Au keine Einwände gegen das o.a. Vorhaben erhoben.

(24-27) Zur Kenntnis genommen

Hinsichtlich der Inhalte der Bauleitpläne wurden die Belange des Verbandes bereits berücksichtigt. Im Übrigen betreffen die Hinweise des Verbandes lediglich die nachfolgende Ausführung des geplanten Vorhabens.

Einzelheiten hinsichtlich der baulichen Ausführung werden mit nachfolgender Ausführungsplanung geregelt und abgestimmt.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
9	Autobahn GmbH (nur B-Plan)	05.07.2021	25.08.2021

Anregungen

Behandlung

„Die Autobahn GmbH des Bundes“, Niederlassung Nord nimmt Auftrags der Bundesrepublik Deutschland zu dem uns eingereichten Bebauungsplan Nr. 10 wie folgt Stellung:

(1) Gemäß § 9 Abs. 1 Fernstraßengesetz (FStrG) dürfen Hochbauten jeglicher Art längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden, im weiteren Abstand von 40 bis 100 Metern gemäß § 9 Abs. 2 bedürfen sie der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

(2) Konkrete Bauvorhaben in der Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone bedürfen demzufolge einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt. Dies ist in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufzunehmen.

Photovoltaik

(3) Ziel des Vorhabens ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen an der Bundesautobahn A 23. Der von der Änderung betroffene Bereich befindet sich nordöstlich der A 23, im Bereich der Betriebskilometer 35,3 und 36,6 sowie südöstlich der A 23 im Bereich der Betriebskilometer 35,4 und 35,7.

(4) Da Photovoltaikanlagen zu den Hochbauten zählen, dürfen sie nicht in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG errichtet werden, dies gilt auch für Modultische und Nebenanlagen.

(5) Die Planung nimmt die Anbauverbotszone zur BAB A 23 in Anspruch. Dies findet keine Zustimmung durch die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes als Träger der Straßenbaulast.

(6) Die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, widerspricht der Überplanung der Anbauverbotszone zur A 23. Die Baugrenze ist demzufolge beidseitig in einer Entfernung von mindestens 40 m zum äußeren Fahrbahnrand der A 23 festzusetzen.

(1-6) Die Anregungen werden beachtet.

Die Anbauverbotszone wird dargestellt und nicht in Bauflächen einbezogen. Gleichwohl steht das Verbot von Hochbauten jeglicher Art innerhalb der 40m breiten Anbauverbotszone im Widerspruch zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), mit dem der Bund die Förderung von großflächigen PV-Anlagen ausdrücklich bereits ab einem Abstand von 15 m zur Autobahn vorsieht.

(s. nachfolgende Seite)

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
9	Autobahn GmbH (nur B-Plan)	05.07.2021	25.08.2021

Anregungen

Behandlung

(7) Die BAB A 23 verläuft südwestlich bzw. nordöstlich des geplanten Sondergebietes für Photovoltaikanlagen. Für eine größtmögliche Ausbeute an Sonnenenergie ist von einer südlichen Ausrichtung der Module auszugehen.

(8) Um eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch Blendung auszuschließen ist daher im Laufe der weiteren Planung ein Blendschutzgutachten zu erarbeiten. Des Weiteren ist die Photovoltaikanlage zur Autobahn mittels Abschirmgrün abzuschirmen. Eine Herstellung des Abschirmgrüns ist innerhalb der Anbauverbotszone zulässig.

(9) Sollte ein Blendschutzgutachten die Möglichkeit einer Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 23 nicht ausschließen, sind die Anlagen nicht oder nur mit Blendschutz zu errichten der innerhalb der Anbaubeschränkungszone zu realisieren ist.

Werbeanlagen

(10) Anlagen der Außenwerbung sowie Beleuchtung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesfernstraße A 23 in einer Entfernung bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn grundsätzlich unzulässig; in einer Entfernung von 40 bis 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn bedürfen sie – auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen eingesetzten Geräte und Vorrichtungen.

(11) Werbeanlagen sind weder nach § 9 Abs. 1 (Anbauverbotszone) noch nach § 9 Abs 2 FStrG (Anbaubeschränkungszone) gestattet bzw. können nach § 9 Abs. 2 FStrG bei blendfreier Werbung an der Stätte der Leistung (ausschließlich Eigenwerbung) bei dem Fernstraßen-Bundesamt beantragt werden.

(s. vorhergehende Seite)

- (7-9) Die Anregungen werden beachtet.
Ein Blendgutachten wurde bereits veranlasst und wird der Autobahn GmbH im weiteren Verfahren zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Sollten sich Maßnahmen zum Schutz gegen Blendwirkungen aus dem Gutachten ergeben, werden diese in Abstimmung mit der Autobahn GmbH umgesetzt.
- (10-17) Zur Kenntnis genommen.
Werbeanlagen und Beleuchtungen sind nicht geplant.

(s. nachfolgende Seite)

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
9	Autobahn GmbH (nur B-Plan)	05.07.2021	25.08.2021

Anregungen

Behandlung

(12) Im Hinblick auf die Vorgaben aus § 9 Abs. 3 FStrG, § 33 StVO müssen Werbeanlagen derart beschaffen sein, dass Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt werden und infolgedessen die Sicherheit im Verkehr gefährdet wird. Über die Anbaubeschränkungszone des FStrG hinaus, d.h. auch in einem Abstand von mehr als 100 m vom Rand der Fahrbahn kann eine Werbeanlage nach der straßenverkehrsrechtlichen Vorschrift des § 33 StVO (z.B. Pylon mit einer Höhe von über 20 m und beweglicher Werbung) unzulässig sein.

(13) Zulässig sind Werbeanlagen daher nur unter folgenden Voraussetzungen: Die Werbung darf nur an der Stätte der Leistung (Betriebsstätte) angebracht sein. Isoliert zu Werbezwecken errichtete oder aufgestellte Anlagen oder Werbeträger sind unzulässig. Die Werbung am Ort der Leistung muss so gestaltet sein, dass eine längere Blickabwendung des Fahrzeugführers nicht erforderlich ist. Dies bedeutet insbesondere, dass die Werbung Folgendes gewährleistet:

(14) Sie ist nicht überdimensioniert, blendfrei, unbeweglich, in Sekundenbruchteilen erfassbar oder zur nur unterschwellig Wahrnehmung geeignet. Die amtliche Beschilderung wird nicht beeinträchtigt. Die Anzahl der Werbeanlagen sind auf ein Minimum begrenzt.

(s. vorhergehende Seite)

Werbeanlagen und Beleuchtungen sind nicht geplant.

(s. nachfolgende Seite)

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
9	Autobahn GmbH (nur B-Plan)	05.07.2021	25.08.2021

Anregungen

Behandlung

(15) Unzulässig sind auch am Ort der Leistung (Betriebsstätte) insbesondere folgende, auf den Autobahnverkehr einwirkende Werbeanlagen und Werbemaßnahmen:

- Prismenwendeanlagen
- Lauflichtbänder
- Rollbänder
- Filmwände
- statische Lichtstrahler Licht- und Laserkanonen und vergleichbare Einrichtungen
- Werbung mit Botschaften
- akustische Werbung
- luft- oder gasgefüllte Werbepuppen oder -ballons.

(16) An Pylonen angebrachte Werbung ist nur am Ort der Leistung (Betriebsstätte) und nur dann zulässig, wenn sie den zuvor beschriebenen Anforderungen entspricht.

(17) Über die Anbaubeschränkungszone des § 9 Abs. 2 FStrG hinaus, d.h. auch in einem Abstand von mehr als 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn muss eine Werbeanlage nach § 33 StVO so beschaffen sein, dass Verkehrsteilnehmer nicht in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerehenden Weise abgelenkt werden können.

(18) Die Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG ist in den Bebauungsplan aufzunehmen und zeichnerisch darzustellen.

(19) Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens der Photovoltaikanlage darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 23 nicht beeinträchtigt werden.

(s. vorhergehende Seite)

Werbeanlagen und Beleuchtungen sind nicht geplant.

- (18) Zur Kenntnis genommen.
Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung bereits dargestellt.
- (19) Zur Kenntnis genommen.
Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird durch die Umsetzung des geplanten Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
9	Autobahn GmbH (nur B-Plan)	05.07.2021	25.08.2021
Anregungen		Behandlung	

(20) Des Weiteren gelten bei Umsetzung für das Planvorhaben die folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Anbauverbotszone ist von jeglichen genehmigungsentscheidenden Bauten – u.a. Feuerwehrumfahrten, notwendigen Stellplätzen – freizuhalten.
2. Die Bundesrepublik Deutschland – Fernstraßen-Bundesamt – ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.
3. Die Zuwegung zu dem Grundstück des Bauvorhabens hat ausschließlich über das nachgeordnete Netz zu erfolgen, eine Zuwegung über die Bundesautobahn ist auch in der der Zeit der Bauphase nicht zulässig.
4. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 23 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen können.
5. Während der Bauphase sind Behinderungen, Einschränkungen bzw. sonstige Ablenkungen der Verkehrsteilnehmer, durch die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlage eingesetzten Geräte und Vorrichtungen auszuschließen.
6. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB A 23 besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens.
7. Regen- und Schmutzwasser sind nicht in das Entwässerungssystem der Autobahn einzuleiten. Oberflächenwasser darf nicht auf das Gelände der Bundesrepublik Deutschland gelangen.
8. Ein Anspruch auf Entfernung von angrenzendem Straßenbegleitgrün besteht nicht.

- (20) Die Anregungen werden beachtet.
Die genannten Anforderungen Nr. 1-8 werden bei Ausführung des geplanten Vorhaben vollständig beachtet und ggf. umgesetzt.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
10	Autobahn GmbH (nur FNP)	05.07.2021	25.08.2021

Anregungen

Behandlung

„Die Autobahn GmbH des Bundes“, Niederlassung Nord nimmt Auftrags der Bundesrepublik Deutschland zu der uns eingereichten 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung:

(1) Gemäß § 9 Abs. 1 Fernstraßengesetz (FStrG) dürfen Hochbauten jeglicher Art längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden, im weiteren Abstand von 40 bis 100 Metern gemäß § 9 Abs. 2 bedürfen sie der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

(2) Ziel des Vorhabens ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen an der Bundesautobahn A 23. Der von der Änderung betroffene Bereich befindet sich nordöstlich der A 23, im Bereich der Betriebskilometer 35,3 und 36,6 sowie südöstlich der A 23 im Bereich der Betriebskilometer 35,4 und 35,7.

(3) Da Photovoltaikanlagen zu den Hochbauten zählen, dürfen sie nicht in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG errichtet werden, dies gilt auch für Modultische und Nebenanlagen.

(4) Der Errichtung eines Zauns oder Flächen für die Erschließung und Umfahrung der Module könnten zugestimmt werden unter der Voraussetzung, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu keiner Zeit gefährdet wird. Hierzu gehört vor allem die Einhaltung der Vermeidung von sämtlichen Blendeffekten, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB A 23 wirken könnten.

(5) Die Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG ist in den Flächennutzungsplan aufzunehmen und zeichnerisch darzustellen.

(6) Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens der Photovoltaikanlage darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 23 nicht beeinträchtigt werden.

(1) Die Anregung wird beachtet.
Die Anbauverbotszone wird dargestellt und nicht in Bauflächen einbezogen. Gleichwohl steht das Verbot von Hochbauten jeglicher Art innerhalb der 40m breiten Anbauverbotszone im Widerspruch zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), mit dem der Bund die Förderung von großflächigen PV-Anlagen ausdrücklich bereits ab einem Abstand von 15 m zur Autobahn vorsieht.

(2-4) Die Anregungen werden beachtet.
Der Entwicklungsträger beabsichtigt die Errichtung von Solarmodulen auch innerhalb der Anbauverbotszone. Eine entsprechende Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes soll eingeholt werden. Dies gilt ggf. ebenso für die notwendigen Zäune. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird nicht gefährdet. Blendwirkungen sollen ausgeschlossen werden. Ein Blendgutachten wurde bereits veranlasst und wird der Autobahn GmbH im weiteren Verfahren zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Sollten sich Maßnahmen zum Schutz gegen Blendwirkungen aus dem Gutachten ergeben, werden diese in Abstimmung mit der Autobahn GmbH umgesetzt.

(5) Zur Kenntnis genommen.
Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung bereits dargestellt.

(6) Zur Kenntnis genommen.
Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird durch die Umsetzung des geplanten Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 11	TöB bzw. Bürger: TenneT TSO GmbH	Postausgang / Beteiligung: 05.07.2021	Posteingang / Antwort: 21.07.2021
-----------------	-------------------------------------	--	--------------------------------------

Anregungen

Behandlung

- (1) die Planung wird im Teilbereich 1 von Versorgungsanlagen unseres Unternehmens berührt. Für eine mögliche Unterbauung im Leitungsschutzbereich der o. a. Höchstspannungsfreileitung teilen wir Ihnen Folgendes mit:
- (2) Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 220-kV-Leitung beträgt max. 60 m, d. h. jeweils 30 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.
Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Leitungsfeldes, in dem das Bauvorhaben liegt. Der Schutzbereich umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen im seitlichen ausgeschwungenen Zustand zuzüglich eines festgelegten Schutzabstandes überspannt wird. Hieraus ergibt sich der in den Plänen dargestellte parabolische Schutzbereich, der im Bereich des größten Leiterseildurchhanges den maximalen Wert hat.
- (3) Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage sollte eine Bauhöhe von 2,60 m im Leitungsschutzbereich nicht überschreiten. Höhere Bauhöhen sind im Detail mit uns abzustimmen. Bei der Planung der Photovoltaikanlage ist die Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder sowie von Induktionsströmen zu berücksichtigen.
- (4) Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen der Freileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass evtl. Ertragsminderungen durch Beschattung bei Instandhaltungsmaßnahmen und von Anlagenteilen der Höchstspannungsfreileitung nicht geltend gemacht werden können.

- (1) Zur Kenntnis genommen.
- (2) Die Anregungen werden beachtet.
Hier handelt es sich um vorhandene Abmessungen.
Der Schutzstreifen wird gekennzeichnet.
- (3) Die Anregungen werden beachtet.
Die Bauhöhen der Solarmodule bleiben mit max. 2,5 m unter 2,6 m. Die Transformatoren benötigen aber eine Höhe von bis zu 3 m. Sofern eine Aufstellung innerhalb des Leitungsschutzbereiches unvermeidlich ist, erfolgt wunschgemäß eine Abstimmung mit der TenneT TSO.
- (4) Zur Kenntnis genommen.
Die Nutzungsbedingungen unter einer Hochspannungsleitung sind dem Entwicklungsträger bekannt und werden von diesem in Kauf genommen.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 11	TöB bzw. Bürger: TenneT TSO GmbH	Postausgang / Beteiligung: 05.07.2021	Posteingang / Antwort: 21.07.2021
-----------------	-------------------------------------	--	--------------------------------------

Anregungen

Behandlung

(5) Bei den Bauarbeiten im (parabolischen) Leitungsschutzbereich ist der nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebene Abstand (220-kV = 4 m) beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten. Die max. zulässigen Arbeitshöhen im Leitungsschutzbereich sind aus den beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 2 000 zu entnehmen.

(6) Der vorgeschriebene Mindestabstand wird nach der DIN EN 50341-1 bei einer Bauhöhe von 2,60 m eingehalten. Die Bauhöhe bezieht sich jeweils auf die in den Lageplänen angegebene Niveauhöhe (ü. NHN).

(7) In diesem Zusammenhang weisen wir auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien „Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen“ und auf die Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 38)“ der Bauberufsgenossenschaft hin.

Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Freileitung als ganz besonderer Gefahrenpunkt anzusehen.

(8) Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

(9) Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

(5) Zur Kenntnis genommen.
Die Hinweise beziehen sich lediglich auf die Bauphase und haben keine Auswirkungen auf die Inhalte des B-Planes.

(6) Die Anregung wird bachtet.
Der vorgeschriebene Mindestabstand kann bis auf wenige Ausnahmen für Transformatoren eingehalten werden

(7) Zur Kenntnis genommen.
Im Rahmen der Bauausführung werden die maßgeblichen Vorschriften beachtet. Die Inhalte des B-Planes sind nicht betroffen.

(8) Zur Kenntnis genommen.
Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen sind voraussichtlich nicht erforderlich.

(9) Zur Kenntnis genommen.
Die Inhalte des B-Planes sind nicht betroffen.
Abgraben sind voraussichtlich nicht erforderlich. Die Stützen der Modultische werden mittels einer Vibrationsramme eingebracht.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 11	TöB bzw. Bürger: TenneT TSO GmbH	Postausgang / Beteiligung: 05.07.2021	Posteingang / Antwort: 21.07.2021
-----------------	-------------------------------------	--	--------------------------------------

Anregungen

Behandlung

- (10) Weiterhin ist für Instandhaltungsmaßnahmen sowie in Störungsfällen die Erreichbarkeit unserer Maststandorte mit einer Zuwegung (5 m) sowie eine Arbeitsfläche von 50 m um unsere Maststandorte auch mit schwerem Gerät wie z.B. Krananlagen dauerhaft zu gewährleisten.
- (11) Bei einer elektrisch leitenden Einzäunung des Grundstückes ist darauf zu achten, dass die Zaunanlage von einem Fachmann ausreichend geerdet wird.
- (12) Hochwüchsige Bäume sollten innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da sonst die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet sind.
Vorsorglich weisen wir bereits jetzt daraufhin:
- erforderliche Rückschnitte sind auf Kosten des Grundstückseigentümers vorzunehmen.
 - erforderliche Abstimmungen mit den zuständigen Naturschutzbehörden sind von dem Grundstückseigentümer durchzuführen. Daraus resultierende Auflagen sind zu erfüllen.
- (13) Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.
- (14) Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung erhalten Sie unsere Broschüre „Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen“.
- (15) Bei Beachtung der vorgenannten Punkte bestehen gegen das Vorhaben von unserer Seite keine Bedenken.
- (16) Am Verfahren bitten wir Sie uns weiterhin zu beteiligen.

- (10) Die Anregungen werden beachtet.
Zur Erreichbarkeit der Maststandorte sind bereits 5m breite Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt. Die erforderlichen Arbeitsbereiche (50x50m) sind mit dem entsprechenden Abstand zu den Baufeldern berücksichtigt.
- (11)) Zur Kenntnis genommen.
Die Inhalte des B-Planes sind nicht betroffen.
- (12-13) Zur Kenntnis genommen.
Hochwüchsige Bäume sind im Bereich des Solarparks nicht geplant. Die zur Eingrünung erforderlichen Hecken werden auf eine Höhe von 3 m zurückgeschnitten.
- (14) Zur Kenntnis genommen.
Im Rahmen der Bauausführung werden die maßgeblichen Vorschriften beachtet.
- (15) Zur Kenntnis genommen.
- (16) Der Bitte um weitere Beteiligung am Verfahren wird entsprochen.

Gemeinde Hohenfelde - B-Plan Nr. 10 „Solarpark Hohenfelde“ und 6. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 12	TöB bzw. Bürger: Gemeinde Lägerdorf	Postausgang / Beteiligung: 05.07.2021	Posteingang / Antwort: 11.08.2021
-----------------	--	--	--------------------------------------

Anregungen

Behandlung

unter Bezug auf das eben geführte Telefongespräch bitte ich in der o.a. Angelegenheit um Fristverlängerung bis zum 13.09.2021.

Die Gemeinde Lägerdorf möchte über eine Stellungnahme zumindest in einer Sitzung des gemeindlichen Bauausschusses beraten. Dieser Ausschuss wird am 07.09.21 eine Sitzung haben.

Danach kann Ihnen zumindest eine vorläufige Stellungnahme gegeben werden. Ggf. wird die Angelegenheit dann noch der Gemeindevertretung vorgelegt, die am 28.09.21 tagen wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. In erster Linie wenden Sie sich bitte an Frau Dammann unter doris.dammann@amt-breitenburg.de.

Zur Kenntnis genommen.

Die telefonisch erbetene Fristverlängerung bis zum 13.09.2021 ist unverbindlich in Aussicht gestellt worden, sofern sich der Verfahrensablauf nicht darüber hinaus verzögert.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange
wurden nachträglich beteiligt.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 13	TöB bzw. Bürger: Landesamt für Denkmalpflege Kiel	Postausgang / Beteiligung: 13.09.2021	Posteingang / Antwort: 08.10.2021
-----------------	--	--	--------------------------------------

Anregungen

Behandlung

(1) die beabsichtigte Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Realisierung einer großflächigen Photovoltaikanlage betrifft die unmittelbare Umgebung des Kulturdenkmals „Fachhallenhaus“, Niederreihe 21, Gemeinde Hohenfelde. Darüber hinaus wirkt sich die Planung auch auf die Kulturlandschaft Kremper Marsch aus. Denkmalpflegerische Belange werden daher von der Planung berührt.

(2) Die Kremper Marsch als eine der vier holsteinischen Elbmarschen ist durch ihr marschtypisches Entwässerungssystem und landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die sich nördlich der Kremper Au anschließenden, spiegelnden Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit den dazugehörigen notwendigen Einzäunungen und weiteren baulichen Anlagen für die Bewirtschaftung und den Betrieb würden als eine Art Industrieanlage die Landschaft weiter technisch überformen und zur Verstetigung der Verfremdung beitragen.

(3) Des Weiteren führt die Planung zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Umgebung des denkmalgeschützten Fachhallenhauses, das u.a. aufgrund seiner die Kulturlandschaft prägenden Bedeutung von Denkmalwert ist.

(1) Das Fachhallenhaus Niederreihe 21 befindet sich in einer Entfernung von ca. 450 m südöstlich der geplanten großflächigen PV-Anlage. Unmittelbar westlich neben dem Denkmal steht ein weiteres Gebäude, das jedoch nicht unter Denkmalschutz steht. Zwischen diesen beiden Gebäuden und der geplanten PV-Anlage befindet sich noch eine landwirtschaftliche Hofstelle. Aufgrund der großen Entfernung und der abschirmenden Wirkung durch die vorhandenen baulichen Anlagen ist ein direkter räumlicher Bezug der PV-Anlage zu dem Fachhallenhaus unbedeutend bzw. nicht gegeben.

(2) Die Landschaft im Planungsraum ist bereits erheblich technisch überformt und vorbelastet. Im Nahbereich sind dabei die Bundesautobahn A23 und die Landesstraße L119 zu nennen. Des Weiteren ist das Landschaftsbild durch Hochspannungsleitungen, Windenergieanlagen und das Zementwerk Lägerdorf (Holcim) mit ihren erheblichen Fernwirkungen vorbelastet. Im Übrigen handelt es sich bei PV-Anlagen um technische Infrastruktureinrichtungen, die der Versorgung dienen, und keinesfalls um eine Art Industrieanlage.

(3) Der geplante Solarpark soll durch die Anpflanzung einer Hecke abgeschirmt und somit in die Landschaft eingebettet werden. In Zusammenhang mit dem bereits vorhandenen Verkehrsbegleitgrün an der L119 ergibt sich damit eine wirksame Abschirmung in östlicher Richtung.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 13	TöB bzw. Bürger: Landesamt für Denkmalpflege Kiel	Postausgang / Beteiligung: 13.09.2021	Posteingang / Antwort: 08.10.2021
-----------------	--	--	--------------------------------------

Anregungen

Behandlung

(4) Die geplanten Photovoltaikanlagen sollen eine Höhe von bis zu 2,50 m über dem vorhandenen natürlichen Gelände erreichen dürfen. Zusätzlich ist geplant, die sonstigen baulichen Anlagen sogar in bis zu 3 m Höhe zu errichten. Mit diesen angesetzten Werten ragen sie deutlich aus der Landschaft heraus.

(5) Bei Maßnahmen in der Umgebung von Kulturdenkmälern, die geeignet sind, diese wesentlich zu beeinträchtigen, besteht gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH eine Genehmigungspflicht.

(6) Mit der Errichtung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen würde die Umgebung, die für die Wirkung des Kulturdenkmals von wesentlicher Bedeutung ist, stark verändert und somit beeinträchtigt werden. Daher bestehen gegenüber der 6. Flächennutzungsplanänderung sowie der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Hohenfelde denkmalpflegerische Bedenken.

(4-6) Zur Kenntnis genommen.

Die Realisierung der geplanten PV-Anlage trägt zweifellos zu einer Verstärkung der technischen Überprägung der Landschaft bei. Aber in Anbetracht der vorhandenen Hochspannungsleitung, der Windenergieanlagen und dem Zementwerk tragen Die zulässigen Bauhöhen von max. 2,5 m ü.Terr. für die Solarmodultische und von max. 3,0 m ü.Terr. für einzelne Anlagen (Transformatoren) nicht zu einer signifikanten Verstärkung der bestehenden Beeinträchtigungen bei. Im Gegensatz zu den o.g. weithin sichtbaren vertikalen Strukturen entfalten die PV-Anlagen aufgrund ihrer geringen Höhe keine vergleichbare Fernwirkung. Ein direkter Bezug bzw. die gleichzeitige Wahrnehmung der PV-Anlage und des Fachhallenhauses ergibt sich aufgrund der großen Entfernung somit nicht.

zu (5) Die Begründungen bzw. die Umweltberichte werden um Angaben zu dem vorhandenen Baudenkmal ergänzt.

Anregungen bzw. Abstimmungen
mit sonstigen Beteiligten / Betroffenen / Verbände

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 14	TöB bzw. Bürger: NABU	Postausgang / Beteiligung: 05.07.2021	Posteingang / Antwort: 10.08.2021
-----------------	--------------------------	--	--------------------------------------

Anregungen

Behandlung

(1) der NABU Landesverband bedankt sich für die Möglichkeit zu o.a.Vorhaben Stellung u nehmen. Da beide Vorhaben ein Parallelverfahren bilden beschränken wir uns auf eine Stellungnahme.

Einleitung:

(2) Um die zusätzliche Belastung der Natur durch Vorhaben zur Energieerzeugung möglichst zu vermeiden, empfiehlt der NABU die Installation von Solaranlagen auf bereits versiegelten Flächen, z.B. auf Dächern von Gewerbegebäuden und bei Neubau auch von Privathäusern. Da jedoch zu vermuten ist, dass in den kommenden Jahren der Energiebedarf zunehmen wird, lassen sich Freiflächensolaranlagen wohl nicht vermeiden. Allerdings sollte durch die Anlage von Freiflächensolarparks eine ökologische Aufwertung der gewählten Flächen verbunden sein.

Solarpark Rethwisch

Das Plangebiet Rethwisch (Größe 12,2 ha) wird bisher fast vollständig ackerbaulich genutzt. Eine ökologische Aufwertung durch Umsetzung der Planung ist zu erwarten, da artenarmes Ackerland durch die extensive Beweidung unter den Modulen in artenreiches Dauergrünland umgewandelt wird. Eine Zunahme der Artenvielfalt ist durch die Randbepflanzung mit einheimischen Sträuchern und die Anlage von Blühflächen zu erwarten.

Zu bemängeln ist, dass die Überdeckung durch die Module (62,5%) 50% überschreitet.

(1) Zur Kenntnis genommen.

(2) Zur Kenntnis genommen.
Es wurden keine konkreten Anregungen zum Inhalt der vorliegenden Bauleitplanung vorgebracht. Im Übrigen ergibt sich infolge der Nutzung als Solarpark und der Einstellung der Intensiven Landwirtschaft eine ökologische Aufwertung der Plangebiete.

Solarpark Rethwisch

Zur Kenntnis genommen.

Der Solarpark Rethwisch befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Rethwisch und gehört zu deneigenständigen Bauleitplanverfahren B-Plan Rethwisch Nr. 6 und 3. FNP-Änderung.

Für die Behandlung dieses Abschnitts der Stellungnahme ist allein die Gemeinde Rethwisch zuständig.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 14	TöB bzw. Bürger: NABU	Postausgang / Beteiligung: 05.07.2021	Posteingang / Antwort: 10.08.2021
Anregungen		Behandlung	

Solarpark Hohenfelde

(3) Während der Rethwischer Teil des gemeindeübergreifenden Solarparks im Wesentlichen unproblematisch ist, hat der NABU Bedenken hinsichtlich des Hauptteiles „Solarpark Hohenfelde“.

Denn hier handelt es sich nicht um die Umwidmung intensiv genutzter Ackerflächen, sondern um die Umwandlung von Grünlandflächen, deren Wert mit der Bezeichnung Intensivgrünland heruntergespielt wird. Nach der Kartendarstellung des Landschaftsplanes (s. Begründung des F-Planes, S.11) handelt es sich mindestens zur Hälfte um Feuchtgrünland (Gf), einen wertvollen Wiesenvogellebensraum. Da das Plangebiet über 50 ha umfasst, ergeben sich trotz der Vorbelastung durch Autobahn A23 im Westen und Landstraße L116 im Osten durch Holcim im Norden weite ungestörte Sichtbeziehungen.

(4) In diesem Zusammenhang ist zu bemängeln, dass eine floristische, faunistische und ökologische Bewertung des Plangebiets nur auf einer Besichtigung am 12.3.2021 und einer Potentialabschätzung beruht. Es wurden dabei keine systematischen Kartierungen von Tierartengruppen wie Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien oder Amphibien durchgeführt. Folglich bestehen für das Plangebiet weder Kenntnisse über den betroffenen Bestand an europäischen Vogelarten im Allgemeinen (die den Schutzstatus einer „besonders geschützten Art“ haben – beispielhaft: Feldlerche, Wiesenpieper,), noch im Besonderen über die betroffenen „streng geschützten Arten“ (Anhang I der EU- Vogelschutz-Richtlinie - beispielhaft: Kiebitz, Rohrweihe, Rohrsänger). Auch über möglicherweise betroffene FFH-Arten bestehen keine Kenntnisse - beispielsweise: Moorfrosch, der in den zahlreichen Gräben mit hoher Wahrscheinlichkeit vorkommt.

Solarpark Hohenfelde

(3) Zur Kenntnis genommen.

Die Definition Feuchtgrünland ist keine Kategorie und keine Zielsetzung des Flächennutzungsplanes (FNP). Gemäß dem FNP von 2002 ist die Art der Nutzung lediglich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und umfasst sowohl intensive als auch extensive Grünlandnutzungen. Mit dem geplanten Solarpark ist eine extensive Grünlandnutzung vorgesehen. Damit wird der Lebensraum für diverse Arten erhalten und verbessert. Eine Gefährdung von besonders geschützten Arten konnte als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchung ausgeschlossen werden.

Im Übrigen wird der Lebensraum für Wiesenvögel bereits durch die vorhandene Hochspannungsleitung eingeschränkt. Hinsichtlich der weiten Sichtbeziehungen sind neben der A23, der L116, dem Betonwerk auch die Störungen durch die Hochspannungsleitung und die Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

(4) Zur Kenntnis genommen.

Eine umfassende und systematischen Kartierung von Tierarten ist nicht erforderlich. Zu ermitteln war, ob erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt sind Aussagen darüber zu treffen, ob Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) eintreten können. Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 14	TöB bzw. Bürger: NABU	Postausgang / Beteiligung: 05.07.2021	Posteingang / Antwort: 10.08.2021
Anregungen		Behandlung	

(5) Selbst für strukturarme Agrarflächen werden zur Bestandserhebung der Brutvögel 6 Begehungen im Laufe des Jahres erforderlich und die Vegetation der Werten und ihrer Uferzonen sollte nicht nur im März besichtigt werden.

(6) Der NABU fordert eine Abklärung, in wie weit eine schützenswerter Wiesenvogellebensraum betroffen ist- Wir fordern entsprechende Kartierungen und eine zeitnahe Äußerung dazu.

(7) Eine wesentliche ökologische Aufwertung des Plangebietes Hohenfelde ist u.E. durch das Vorhaben, eher fraglich.

(5-7) Zur Kenntnis genommen.
Der Umfang der erforderlichen Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz von ggf. gefährdeten Arten erfolgt ggf. in Abstimmung und unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange
sowie Verbände und Vereine
haben keine substantziellen Anregungen
zum Inhalt der Bauleitpläne vorgebracht

Gemeinde Hohenfelde - B-Plan Nr. 10 „Solarpark Hohenfelde“ und 6. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 15	TöB bzw. Bürger: LLUR - Untere Forstbehörde	Postausgang / Beteiligung: 05.07.2021	Posteingang / Antwort: 07.07.2021
-----------------	--	--	--------------------------------------

Anregungen

Behandlung

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken.

Zur Kenntnis genommen.

Es wurden keine Anregungen zum Inhalt der vorgelegten Bauleitplanung vorgebracht.

Gemeinde Hohenfelde - B-Plan Nr. 10 „Solarpark Hohenfelde“ und 6. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 16	TöB bzw. Bürger: LLUR - Techn. Umweltschutz	Postausgang / Beteiligung: 05.07.2021	Posteingang / Antwort: 22.07.2021
-----------------	--	--	--------------------------------------

Anregungen

Behandlung

zu den vorgelegten Planungsunterlagen sind seitens des Fachbereiches Immissionsschutz keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen.

Zur Kenntnis genommen.

Es wurden keine Anregungen zum Inhalt der vorgelegten Bauleitplanung vorgebracht.

Gemeinde Hohenfelde - B-Plan Nr. 10 „Solarpark Hohenfelde“ und 6. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 17	TöB bzw. Bürger: BA Infrastrukt. Umweltsch., Dienstleist. der Bundeswehr	Postausgang / Beteiligung: 05.07.2021	Posteingang / Antwort: 15.07.2021
-----------------	---	--	--------------------------------------

Anregungen

Behandlung

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.
Eine erneute Beteiligung der Bundeswehr im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.

Zur Kenntnis genommen.
Es wurden keine Anregungen zum Inhalt der vorgelegten Bauleitplanung vorgebracht.

Gemeinde Hohenfelde - B-Plan Nr. 10 „Solarpark Hohenfelde“ und 6. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 18	TöB bzw. Bürger: Deutsche Telekom Technik GmbH	Postausgang / Beteiligung: 05.07.2021	Posteingang / Antwort: 05.07.2021
-----------------	---	--	--------------------------------------

Anregungen

Behandlung

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Zur Kenntnis genommen.

Es wurden keine Anregungen zum Inhalt der vorgelegten Bauleitplanung vorgebracht.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 19	TöB bzw. Bürger: Handwerkskammer Lübeck	Postausgang / Beteiligung: 05.07.2021	Posteingang / Antwort: 28.07.2021
-----------------	--	--	--------------------------------------

Anregungen

Behandlung

- (1) nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.
- (2) Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

- (1) Zur Kenntnis genommen.
- (2) Zur Kenntnis genommen.
Eine Beeinträchtigung von Handwerksbetrieben aufgrund der Festsetzungen dieses B-Planes ist nicht zu erwarten.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 20	TöB bzw. Bürger: 50Hertz Transmission GmbH (nur B-Plan)	Postausgang / Beteiligung: 05.07.2021	Posteingang / Antwort: 19.07.2021
-----------------	--	--	--------------------------------------

Anregungen

Behandlung

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Zur Kenntnis genommen.

Es wurden keine Anregungen zum Inhalt der vorliegenden Bauleitplanung vorgebracht.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 21	TöB bzw. Bürger: 50Hertz Transmission GmbH (Nur FNP)	Postausgang / Beteiligung: 05.07.2021	Posteingang / Antwort: 19.07.2021
-----------------	---	--	--------------------------------------

Anregungen	Behandlung
------------	------------

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Zur Kenntnis genommen.

Es wurden keine Anregungen zum Inhalt der vorliegenden Bauleitplanung vorgebracht.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 22	TöB bzw. Bürger: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	Postausgang / Beteiligung: 05.07.2021	Posteingang / Antwort: 29.07.2021
-----------------	---	--	--------------------------------------

Anregungen

Behandlung

Leitungsauskünfte an die Gasunie Deutschland sind ab sofort ausschließlich über das BIL-Portal unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen. Bitte stellen Sie Ihre Anfrage unverzüglich erneut im BIL-Portal ein.

Bei Zuständigkeit der Gasunie stellen wir Ihnen unsere Antwort dort als Download zur Verfügung.

Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bauanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren.

Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Bauanfrage nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft.

Ein weiterer Vorteil für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Bauanfrage über eine E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an weitere Leitungsbetreiber versenden, die derzeit noch nicht in BIL organisiert sind. Eine Stellungnahme erfolgt in diesen Fällen außerhalb des Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie dem angehängten Infoblatt "BIL-Flyer-Bauwirtschaft" oder der Seite <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.

Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.

Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz.

Zur Kenntnis genommen.

Es wurden keine Anregungen zum Inhalt der vorliegenden Bauleitplanung vorgebracht.

Im Übrigen war keine Leitungsanfrage gestellt worden. Es handelt sich vielmehr um eine TöB-Beteiligung gem § 4 (1) BauGB. Die Lage der vorhandenen Gasleitung war bereits bekannt und ist eingemessen worden.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange
wurden nachträglich beteiligt.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 23	TöB bzw. Bürger: SH-Netz GmbH	Postausgang / Beteiligung: 05.07.2021	Posteingang / Antwort: 08.04.2022
-----------------	----------------------------------	--	--------------------------------------

Anregungen

Behandlung

seitens der Schleswig-Holstein Netz AG bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen oben genannte Planung.

Wir weisen darauf hin, dass in dem Bereich eine Gas-Hochdruckleitung verläuft, deren Schutzstreifen von 16 m nicht bebaut werden darf.

Ansprechpartner hierfür ist Herr Dirk Rohwer, dirk.rohwer@sh-netz.com

Die Anregung wurde beachtet.

Der Schutzstreifen für Gas-Hochdruckleitung wurde auf 16 m erweitert.

Herr Dirk Rohwer wurde kontaktiert.

(s. nachfolgende Seiten)

Anmerkung:

Die vorliegende Stellungnahme der SH-Netz GmbH war nur im Rahmen des Verfahrens zum geplanten Solarpark Rethwisch (B-Plan Rethwisch Nr. 6 und 3. FNP-Änderung) abgegeben worden, gilt aber gleichfalls für den Solarpark Hohenfelde, da beide Solarparks unmittelbar aneinander grenzen und die Gas-Hochdruckleitung beide Plangebiete durchquert.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 24	TöB bzw. Bürger: SH-Netz GmbH (Gas)	Postausgang / Beteiligung: 05.07.2021	Posteingang / Antwort: 02.05.2022
-----------------	--	--	--------------------------------------

Anregungen

Behandlung

vielen Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie uns als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligen.

Im oberen Bereich der geplanten Maßnahme betreiben wir in einem 16 m breiten Schutzstreifen eine Gashochdruckleitung DN 400 ST- 80 bar nebst dazugehörigem Begleitkabel.

Die Gashochdruckleitung wurde gem. den Anforderungen der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtGV.) erstellt und durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert. Eine Grunddienstbarkeit ist eingetragen.

Der Schutzstreifen dient gem. der GasHDrLtGV. der Sicherung des Bestandes und des Betriebes der Gashochdruckleitung.

Verkehrslasten:

- Beim Überfahren der Gashochdruckleitung mit Schwerlastfahrzeugen oder -geräten sind besondere Vorkehrungen zur Lastverteilung zu treffen. Diese können bestehen aus Baggermatratzen, Mineralgemischschüttung, Anlage von befestigten Zuwegungen o.ä., um die Sicherheit unserer Gashochdruckleitung nicht zu gefährden.
- Die Zahl der Überfahrtstellen ist möglichst gering zu halten.
- Bei nicht ausreichend tragfähigem Untergrund ist eine statische Nachberechnung bezüglich der Belastung aufzustellen und die Standsicherheit der Rohrleitung nachzuweisen.

Die Anregungen werden beachtet.

Der Schutzstreifen für Gas-Hochdruckleitung wird auf 16 m erweitert.

Im Übrigen handelt es beim Inhalt der Stellungnahme um technische Hinweise zur nachfolgenden Ausführungsplanung und die Umsetzung des geplanten Vorhabens. Der Vorhabenträger wird entsprechend in Kenntnis gesetzt. Die vorliegende Stellungnahme wird an den Vorhabenträger weitergeleitet.

(s.a. nachfolgende Seiten)

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 24	TöB bzw. Bürger: SH-Netz GmbH (Gas)	Postausgang / Beteiligung: 05.07.2021	Posteingang / Antwort: 02.05.2022
Anregungen		Behandlung	

Schutzstreifen und Zugänglichkeit:

- Der Schutzstreifen dient gemäß nach § 3 Absatz 2 und 3 der GasHDrLtgV. der Sicherung des Bestandes und Betriebes.
- Im Schutzstreifen müssen jederzeit notwendige Instandhaltungsmaßnahmen uneingeschränkt möglich sein. Eine Parallelverlegung innerhalb des vorhandenen Schutzstreifens ist nicht gestattet.
- Innerhalb des Schutzstreifens sind bauliche Einwirkungen wie das Errichten von Bauwerken, das Anpflanzen von Bäumen sowie sonstige leitungs- bzw. kabelgefährdende Maßnahmen nicht zulässig.
- Gatter, Zäune o.ä. sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz AG notwendig.
- Im Fall der Errichtung einer Zaunanlage ist ein Schlüsselkasten im Torbereich zu installieren, der durch Mitarbeiter der Schleswig-Holstein Netz AG geöffnet werden kann. In dem Schlüsselkasten ist ein Schlüssel zur Torschließung zu hinterlegen, so dass im Bedarfsfall der Zugang zu den Versorgungsanlagen innerhalb der Umzäunung jederzeit gegeben ist.
- Mögliche Kreuzungen der Hochdruckleitung mit ihren Begleitkabeln haben unterhalb der Hochdruckleitung und auf kompletter Schutzstreifenbreite im Schutzrohr zu erfolgen. Das entsprechende Formular zur Dokumentation jeder Querung ist diesem Schreiben beigelegt. Das ausgefüllte Formular senden Sie bitte an:

SHNG_Transportnetz_Gas_Leitungseinweisung@sh-netz.com

Beim Inhalt der Stellungnahme handelt es sich um technische Hinweise zur nachfolgenden Ausführungsplanung und die Umsetzung des geplanten Vorhabens. Der Vorhabenträger wird entsprechend in Kenntnis gesetzt. Die vorliegende Stellungnahme wird an den Vorhabenträger weitergeleitet.

(s.a. nachfolgende Seiten)

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 24	TöB bzw. Bürger: SH-Netz GmbH (Gas)	Postausgang / Beteiligung: 05.07.2021	Posteingang / Antwort: 02.05.2022
Anregungen		Behandlung	

Materiallagerung und Montage:

- Die Lagerung von Material, sowie der Auf- und Abtrag von Boden innerhalb des Schutzstreifens ist untersagt.
- Der Schutzstreifen ist stets zu wahren und freizuhalten. Montage- und Kranaufstellflächen sind außerhalb des Schutzstreifens zu wählen.

Freespan und Böschungen:

- Die Böschung des Grabens oder der Baugrube im Leitungsbereich ist durch geeignete Maßnahmen gegen Ausfließen des Bodens zu sichern. z.B. durchörtlichen Verbau oder Abdeckung.
- Es sind Vorkehrungen gegen Anprall im Freespanbereich zu ergreifen, z. B. durch zusätzliche bauseitige Umhüllung der Leitungen.
- Zusatzlasten im Freespanbereich, wie z. B. Eislasten oder Anhängen von Einzellasten aus Bautätigkeiten sind auszuschließen.
- Bei der Bauausführung ist die Standsicherheit des Grabens oder der Baugrube örtlich zu prüfen und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, z.B. Grabenverbau.
- Die Überdeckung der Gasleitung darf sich durch die Baumaßnahme nicht ändern. Angaben zur Verlegetiefe entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Ihrer Leitungsauskunft.

Beim Inhalt der Stellungnahme handelt es sich um technische Hinweise zur nachfolgenden Ausführungsplanung und die Umsetzung des geplanten Vorhabens. Der Vorhabenträger wird entsprechend in Kenntnis gesetzt. Die vorliegende Stellungnahme wird an den Vorhabenträger weitergeleitet.

(s.a. nachfolgende Seiten)

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 24	TöB bzw. Bürger: SH-Netz GmbH (Gas)	Postausgang / Beteiligung: 05.07.2021	Posteingang / Antwort: 02.05.2022
-----------------	--	--	--------------------------------------

Anregungen

Behandlung

Nach Abschluss der Arbeiten sind der Schleswig-Holstein Netz AG Bauunterlagen zu übergeben, aus denen folgende Informationen entnehmbar sind:

- Lage der Zaunanlage samt Tor und Position des Schlüsselkastens
- Zufahrten zum Betriebsgelände
- Kontaktdaten des Planers / verantwortlichen vor Ort

Der Vorhabenträger muss sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden.

Im Störfall wenden Sie sich bitte an die, Tag und Nacht besetzte, Zentrale unter der Tel. 04106 - 648 90 90

Informationen über den Umgang mit unseren Versorgungsanlagen finden Sie im Anhang. Eine Leitungsauskunft wurde für Sie mit der Reg.-Nr. 476249 erstellt.

Hinweis:

Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.

Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens, insbesondere über Planungsänderungen im Bereich der Versorgungsanlagen.

Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass die von Ihnen beauftragten Bauunternehmen spätestens 10 Werkzeuge vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen zur Bauausführung über unsere Homepage anfordern.

Beim Inhalt der Stellungnahme handelt es sich um technische Hinweise zur nachfolgenden Ausführungsplanung und die Umsetzung des geplanten Vorhabens. Der Vorhabenträger wird entsprechend in Kenntnis gesetzt. Die vorliegende Stellungnahme wird an den Vorhabenträger weitergeleitet.

(s.a. nachfolgende Seiten)

Gemeinde Hohenfelde - B-Plan Nr. 10 „Solarpark Hohenfelde" und 6. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 24	TöB bzw. Bürger: SH-Netz GmbH (Gas)	Postausgang / Beteiligung: 05.07.2021	Posteingang / Antwort: 02.05.2022
-----------------	--	--	--------------------------------------

Anregungen

Behandlung

Eine Einweisung erfolgt durch Mitarbeiter des zuständigen Netzcenters:

Netzcenter Dägeling
Kaddenbusch 19
25578 Dägeling
T 04821-7389-9515
F 04821-7389-9580

Freundliche Grüße
Nadine Gaedtke

Prozesssteuerung (extern)
T 04102 4942148

Nadine.Gaedtke.external@sh-netz.com

DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG
Friedrich-Ebert-Damm 145, 22047 Hamburg, Deutschland

Tel. +49 40 67587138-0

Fax +49 40 67587138-10

nadine.gaedtke@dm-group.com

www.es.dmt-group.com

beauftragt von

Schleswig-Holstein Netz AG

Schleswig-HeinGas-Platz 1

25451 Quickborn

www.sh-netz.com

Sitz: Quickborn, Amtsgericht Pinneberg, HRB 8122 PI

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Matthias Boxberger

Vorstand: Kirsten Fust, Dr. Benjamin Merkt, Stefan Strobl

Zur Kenntnis genommen.

Die Kontaktdaten werden an den Vorhabenträger weitergeleitet.